

Minderheitenschutz im östlichen Europa

Slowakei

(Mahulena Hofmann)

Inhalt

INHALT	2
EINLEITUNG.....	4
A. DER MINDERHEITENSCHUTZ IN DER ZWISCHENKRIEGSZEIT	6
B. DER MINDERHEITENSCHUTZ ZWISCHEN 1948 UND 1992.....	8
C. DIE DERZEITIGE DEMOGRAPHISCHE LAGE.....	10
D. DER MINDERHEITENBEGRIFF	11
E. DIE MINDERHEITENRECHTLICHEN GEWÄHRLEISTUNGEN IN DER VERFASSUNG.....	12
F. EINFACHGESETZLICHE REGELUNGEN	17
1. Schul- und Bildungswesen	18
2. Sprache	19
a) Sprache im Privatleben	19
b) Amtssprache	22
c) Die topographischen Bezeichnungen.....	26
3. Kulturwahrung und -pflege, politische Mitwirkung	28
a) Kulturwahrung	28
b) Politische Mitwirkung.....	30
4. Staatliche Förderung.....	31
G. BILATERALE REGELUNGEN.....	32
H. SCHLUSSBEMERKUNG	36
I. DOKUMENTATION.....	38
1. Verfassung der Slowakischen Republik vom 1. September 1992 (AUSZUG).....	38

2. Gesetz des Nationalrates der Slowakischen Republik vom 19. Januar 1993 über die Staatsangehörigkeit der Slowakischen Republik, i.d.F. des Gesetzes Nr. 70/1997 Zb.z. (AUSZUG)	45
3. Gesetz Nr. 270 vom 15. November 1995 über die Staatssprache der Slowakischen Republik	49
4. Gesetz des Nationalrates der Slowakischen Republik vom 10. Juli 1999 über die Sprache der nationalen Minderheiten (AUSZUG)	56
5. Gesetz des Slowakischen Nationalrates vom 24. September 1993 über die Vor- und Familiennamen (Auszug)	59
6. Gesetz des Nationalrates der Slowakischen Republik vom 27. Mai 1994 über das Personenstandsregister (Auszug)	61
7. Gesetz des Nationalrates der Slowakischen Republik vom 21. Januar 1993, welches das Gesetz Nr. 424/1991 Slg. über die Vereinigung in den politischen Parteien und politischen Bewegungen in der Fassung des Gesetzes Nr. 468/1991 Slg. ergänzt und ändert (AUSZUG).....	63
8. Vertrag zwischen der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik über gute Nachbarschaft, freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit vom 23. November 1992 (AUSZUG)	64
9. Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Slowakischen Republik und der Republik Ungarn vom 18. März 1995 (AUSZUG).....	65

Einleitung

Die Minderheitenfrage gehörte in der Slowakei für längere Zeit fraglos zu den besonders sensitiven Problemen der Innen- wie der Außenpolitik. Die Gründe dafür lagen in der komplizierten Geschichte des Landes, nämlich im ständigen Kampf um die Stärkung und Erhaltung der eigenständigen Identität des slowakischen Volkes und seinem relativ kurzen Reifeprozess von einer Minderheit zum Staatsvolk, und der geschickten Politisierung dieser Tatsache durch die politische Führungsschicht der Slowakischen Republik in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts. Das Überwinden dieser Schwierigkeiten, vor allem im Bezug auf die Beziehungen zwischen der slowakischen Mehrheit und der zahlenmäßig starken ungarischen Minderheit, und der zum Schluss relativ reibungslose Beitritt der Slowakischen Republik zur Europäischen Union im Jahre 2004 zeigten nicht nur, dass die vermeintlichen nationalen Animositäten gekonnt von den politischen Kräften für ihre Zwecke benutzt worden waren, sondern gleichzeitig auch, dass sie weder immanent noch einer pragmatischen Lösung unzugänglich waren. Eine wichtige, unterstützende Rolle spielten in diesen Entwicklungen unbestritten verschiedene internationale, vor allem europäische Mechanismen, die die slowakische Führung der 90er Jahre zunehmend zur Akzeptierung der internationalen Standards für den Umgang mit nationalen Minderheiten zwangen:

Am 30. Juni 1993 wurde die am 1. Januar 1993 selbständig gewordene Slowakische Republik – als einer der beiden Nachfolgestaaten der ehemaligen ČSFR – in den Europarat aufgenommen; dabei entschied das Ministerkomitee des Europarats, dass die Slowakei, wie auch die Tschechische Republik, rückwirkend zum 1. Januar 1993 als Partei der *Europäischen Menschenrechtskonvention* (EMRK) sowie der von der ČSFR ratifizierten Zusatzprotokolle und an deren Erklärungen zu Art. 25 bzw. 46 EMRK gebunden anzusehen sei¹. Die slowakischen Vertreter verpflichteten sich bei diesem feierlichen Akt, die Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates zu respektieren, auf die im Aufnahmeprotokoll Bezug genommen wurde und welche die Stellung der nationalen Minderheiten betreffen². Als Mitglied des Europarats hat die Slowakei als einer der ersten

¹ Vgl. Council of Europe, Press Release vom 30.6.1993, Ref. 280(93); allgemein vgl. auch *M. Hošková*, Die Selbstauflösung der ČSFR, ZaöRV 53 (1993), 689 ff. (722 f.).

² Von Bedeutung sind die Ziffern 8-11 der Opinion No. 175 (1993) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 29.6.1993. Sie lauten: „8. It asks the Slovak authorities to base their policy regarding the protection of minorities on the principles laid down in Recommendation 1201 (1993) on an additional protocol on the rights of national minorities to the European Convention on Human Rights. 9. It takes note of the Slovak authorities' commitment to adopt a legislation granting to every person belonging to a minority the right to use his/her surname and first names in his/her mother tongue and, in the regions in which substantial numbers of a national minority are settled, the right for the persons belonging to this minority to display in their language local names, signs, inscriptions and other similar information, in accordance with the principles contained in Recommendation 1201 (1993). 10. It encourages the authorities of the Slovak Republic to continue the efforts

Staaten die *Rahmenkonvention des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten* unterzeichnet und ratifiziert; dementsprechend trat sie auch am 1. Februar 1998 für die Slowakische Republik als einem der ersten zwölf Mitgliedstaaten in Kraft³. Mehrere wichtige Korrekturen des slowakischen Minderheitenrechtes erfolgten im Dialog mit dem internationalen Kontrollmechanismus⁴, der auf der Grundlage dieses Abkommens errichtet wurde.

Ein nächster wichtiger Faktor der Konzentration des slowakischen Staatsapparats auf den Aufbau des den europäischen Standards entsprechenden Minderheitenschutzes war auch sein Interesse, möglichst schnell den Europäischen Gemeinschaften bzw. der Europäischen Union beizutreten⁵, mit denen die Slowakische Republik seit 1995 das am 3. Oktober 1993 geschlossene und am 1. Februar 1995 in Kraft getretene *Assoziationsabkommen*⁶ verband. Am 27. Juni 1995 stellte die Slowakische Republik dann ihren Antrag auf EU-Mitgliedschaft; im Memorandum der Regierung, das zusammen mit dem Antrag übergeben wurde, war als strategisches Ziel die Erlangung dieser Mitgliedschaft im Zeithorizont des Jahres 2000 genannt worden⁷.

Bekanntlich hatte der Europäische Rat von Kopenhagen bestimmt, dass ein Beitrittskandidat „als Voraussetzung für die Mitgliedschaft...eine institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten verwirklicht haben (muss)“⁸. Auf Ersuchen des

they have begun to eliminate from its legislation all the laws or decrees adopted by previous governments which are likely to contain elements discriminating against a group of persons or an ethnic, national community living on its territory, particularly those concerning 'collective guilt'. 11. It also takes note, whatever administrative divisions may be introduced in the Slovak Republic, of the declaration made by the Slovak authorities that they will respect the rights of national minorities." Zum ganzen Komplex vgl. auch *Sir Basil Hall/ L.E. Pettiti*, Report on Human Rights in Slovakia, HRLJ 14 (1993), 446 ff.

³ Nr. 160/1998, Zbierka zákonov Slovenskej republiky (weiter nur Zb.z.).

⁴ S. z.B. Report submitted by the Slovak Republic pursuant to article 25, paragraph 1 of the Framework Convention for the Protection of National Minorities, 4.5.1999, ACFR/SR(1999)008; und Advisory Committee on the Framework Convention for the Protection of National Minorities, Opinion on Slovakia, 22.9.2000, ACFC/INF/OP/I(2001)001. Vgl. weiter auch den Second Report submitted by the Slovak Republic pursuant to article 25, paragraph 1 of the Framework Convention for the Protection of National Minorities, 3.1.2005, ACFC/SR/II(2005)001.

⁵ Vgl. Slowakischer Spiegel, Informationen der Botschaft der Slowakischen Republik, 1(1997), S.1.

⁶ Vgl. Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits, BGBL 1994 II 3127.

⁷ Slowakischer Spiegel, Informationen der Botschaft der Slowakischen Republik, 6(1995), S.1.

⁸ Agenda 2000. Eine stärkere und erweiterte Union. Bulletin der Europäischen Union, Beilage 5/97, S. 44.

Rates hat die EU-Kommission dann Stellungnahmen zu den einzelnen Beitrittsanträgen ausgearbeitet. Im Fall der Slowakei kam sie zunächst noch zu dem Schluss, dass – obwohl die Minderheitenrechte zwar prinzipiell anerkannt würden – die ungarische (wie auch die Roma-) Minderheit bei der Ausübung ihrer Rechte auf eine Reihe von Problemen stoße⁹. Auch in anderen Bereichen der praktischen Minderheitenpolitik fand die EU-Kommission kritische Punkte, die dazu beitrugen, dass – trotz der Tatsache, dass die wirtschaftlichen Kriterien erfüllt werden konnten – der Beginn der Beitrittsverhandlungen mit der Slowakei ursprünglich auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurde. Nach der Überwindung einer innerstaatlich-politisch kritischen Phase unter der Regierung von *Vladimír Mečiar* konnte die Kommission dann aber im Jahre 2003 eine grundsätzlich positive Bilanz ziehen¹⁰ und die Slowakei trat zusammen mit anderen neun Staaten zum 1. Mai 2004 der Union bei¹¹. Der letzte Bericht über ihre Vorbereitungen auf den angestrebten Beitritt ist auch gegenüber der slowakischen Minderheitenpolitik im Grundsatz positiv, erwähnt aber noch einige Unvollkommenheiten in Bezug auf die Stellung der Minderheit der Roma¹².

Für die Einschätzung der Perspektiven des künftigen Zusammenlebens der Minderheiten in der Slowakischen Republik mit der slowakischen Mehrheit kann die Analyse des Prognostischen Instituts der Slowakischen Akademie der Wissenschaften aus dem Jahre 2002¹³, d.h. nach der letzten Volkszählung (2001), von Interesse sein: Im Vergleich mit den Jahren nach der politischen Wende weist sie heute eine sinkende Zahl von Personen aus, die sich zu nationalen Minderheiten bekennen. Obwohl die Motive bei verschiedenen Minderheiten unterschiedlich seien, deuten sie – nach Ansicht des Instituts - auf eine „Entdramatisierung“ der Minderheitenproblematik. Bei der Lösung der Roma-Frage werden in der Analyse große Hoffnungen mit den gemeinsamen europäischen Strategien verbunden.

A. Der Minderheitenschutz in der Zwischenkriegszeit

Das Gebiet der ehemaligen Slowakei galt in der Österreichisch-Ungarischen Monarchie als oberer Teil von Ungarn (*Feldvidék*) (Oberungarn), der, besonders im 19. Jahrhundert, bekanntlich einem starken Magyarisierungsdruck ausgesetzt war. Nach der Schaffung der

⁹ Ibidem, S. 46.

¹⁰ Umfassender Monitoring-Bericht über die Vorbereitungen der Slowakei auf die Mitgliedschaft, http://europa.eu.int/comm/enlargement/nport_2003/pdf/cmr_sk_final_de.pdf.

¹¹ BGBl. 2003 II 1410; ABl. EU 2003 L 236 und C 227 E.

¹² Fn. 10, S. 41-42.

¹³ Zborník analyticko-prognostických štúdií k prognóze rozvoja Slovenska do roku 2010, Bratislava, 2002.

Tschechoslowakei im Jahre 1918, in der die nationale Identität des slowakischen Volkes ihre Bewahrung in der Koexistenz mit dem tschechischen Volk gefunden haben sollte, war in rechtlicher Hinsicht für die Stellung der nationalen Minderheiten in der damaligen Slowakei, besonders der ungarischen, jüdischen, ukrainischen bzw. ruthenischen und deutschen Volksgruppen, der Vertrag von *Saint-Germain-en-Laye* vom 10. September 1919¹⁴ von größter Bedeutung.

In seinem Art. 7 verpflichtete sich der tschechoslowakische Staat völkerrechtlich, die Rechte seiner Staatsbürger unabhängig von ihrer Rasse, Sprache oder Religion zu garantieren, und in Art. 8 zur Gleichbehandlung der Angehörigen der ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten in Bezug auf die übrigen tschechoslowakischen Staatsbürger, wobei das Recht, humanitäre, religiöse, soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten auf eigene Kosten zu errichten, besonders betont wurde. Die Bestimmung des Art. 9 verankerte die Möglichkeit des Unterrichts in der Muttersprache in den Gebieten mit einem „beträchtlichen Bruchteil“ tschechoslowakischer Staatsbürger „anderer als böhmischer Zunge“ sowie die Möglichkeit der staatlichen materiellen Unterstützung der Minderheiten für erzieherische, religiöse oder humanitäre Zwecke. Das Gebiet des südkarpatischen Rutheniens (*Karpato-Ukraine*) war aufgrund des Art. 10 des Vertrags als eine autonome Gebietskörperschaft zu errichten.

Die Hauptprinzipien dieses Vertrages betreffend die Minderheiten wurden danach durch die Verfassung der Ersten Republik, die „Verfassungsurkunde der Čechoslovakischen Republik“ vom 29. Februar 1920¹⁵, in das nationale Recht übernommen, und zwar in ihrem sechsten Hauptstück „Schutz der nationalen, religiösen und Rassenminderheiten“¹⁶.

Nach einer kurzen Etappe relativer innerer Stabilität, die aber zunehmend von politischen Gegensätzen zwischen tschechischen und slowakischen Politikern und Parteien belastet wurde, war die weitere Entwicklung der Slowakei durch folgende historische Ereignisse gekennzeichnet: Zunächst mussten in der Folge des *Münchener Abkommens* vom 29.

¹⁴ Für einen deutschen Text dieses Vertrages zwischen den Alliierten und Assoziierten Hauptsiegermächten und der Tschechoslowakei s. Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Čechoslovakischen Staates, No.134, 31.12.1921, Poz.508.

¹⁵ Ústavní listina Československé republiky, (Verfassungsurkunde der Čechoslovakischen Republik), deutscher Text in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Čechoslovakischen Staates, Nr. XXVI., 6.3.1920, Poz.121.

¹⁶ Zur Rechtslage der nationalen Minderheiten in der Tschechoslowakei zwischen 1919 und 1938 vgl. etwa *G. Erler*, Das Recht der nationalen Minderheiten (1931), 217 ff. und *E. Sobota*, Das tschechoslovakische Nationalitätenrecht (Československé národnostní právo) (1931); zur Lage in der Karpato-Ukraine s. auch *E. Flachbarth*, System des internationalen Minderheitenrechts (1937), 427 ff.

September 1938 aufgrund des I. Wiener Schiedsspruches vom 2. November 1938¹⁷ die mehrheitlich von Ungarn besiedelten südslowakischen Gebiete an Ungarn abgetreten werden; unterstützt von Deutschland, erklärte die Slowakei dann am 14. März 1939 ihre Unabhängigkeit, die aber wegen der engen außen- und wirtschaftspolitischen Bindung an das Deutsche Reich allenfalls als formal bezeichnet werden konnte, und nahm dementsprechend an der Seite Deutschlands am Zweiten Weltkrieg teil. In dieser Zeit kam es auch zu umfangreichen Verfolgungen der jüdischen Minderheit. Die Rückgliederung der Slowakei¹⁸ in die wieder organisierte Tschechoslowakei erfolgte dann im April/Mai 1945, allerdings ohne das Gebiet der Karpato-Ukraine, die Teil der Ukrainischen SSR und damit der Sowjetunion wurde¹⁹. Aufgrund des Dekrets des Präsidenten der Republik, *Edvard Beneš*, vom 2. August 1945²⁰ (eines der so genannten *Beneš-Dekrete*) verloren dann, mit nur wenigen Ausnahmen, die Personen deutscher und ungarischer Nationalität ihre tschechoslowakische Staatsangehörigkeit und wurden weitgehend enteignet²¹. Schließlich mussten fast alle deutschen Bewohner der Slowakei und infolge des bilateralen Abkommens mit Ungarn vom 27. Februar 1946²² „Über den Austausch der Bevölkerung“ auch ein beträchtlicher Teil der ungarischen Bevölkerung der Slowakei das Land verlassen.

B. Der Minderheitenschutz zwischen 1948 und 1992

Nach der alleinigen Übernahme der Regierungsverantwortung durch die Kommunistische Partei im Februar 1948 wurde in der Slowakei, wie im tschechischen Landesteil, die

¹⁷ Abgedruckt etwa in *M.O. Hudson*, International Legislation Vol. VIII, No. 536 und in *G.F. Martens*, Nouveau Recueil Général de Traités, Vol. XXXVI, No. 127.

¹⁸ Insoweit ist zu bemerken, daß gemäß Art. 1 des mit Ungarn am 10.2.1947 geschlossenen Pariser Friedensvertrages (United Nations Treaty Series Vol. 41 135-262) als Grenzen Ungarns die am 1.1.1938 bestehenden festgelegt wurden. Dies bedeutete, dass die aufgrund des I. Wiener Schiedsspruches an Ungarn abgetretenen Gebiete der Slowakei, die faktisch schon seit April/Mai 1945 zur wieder organisierten Tschechoslowakei gehörten, auch völkerrechtlich unzweifelhaft (wieder) Teil der Slowakei waren.

¹⁹ Insoweit ist zu bemerken, dass diejenigen Teile der Karpato-Ukraine, die nicht schon aufgrund des I. Wiener Schiedsspruches vom 2.11.1938 an Ungarn abgetreten werden mussten, am 15.3.1939 von ungarischen Truppen besetzt und danach ebenfalls zu Ungarn eingegliedert wurden (die entsprechende Grenzziehung zwischen der Slowakei und Ungarn erfolgte im ungarisch-slowakischen Protokoll vom 4.4. 1939). Im Vertrag vom 29.6.1945 (United Nations Treaty Series Vol. 504 II 607- 299) zederte dann die Tschechoslowakei das gesamte ehemalige Gebiet der Karpato-Ukraine an die Ukrainische SSR.

²⁰ Sbíрка zákonů a nařízení republiky Československé, 10.8.1945, Nr. 17, Poz. 33.

²¹ Vgl. Dekret presidenta republiky ze dne 21.6.1945, Sbíрка zákonů a nařízení republiky Československé, 23.6.1945, Nr. 7, Poz.12, sowie Dekrety presidenta republiky ze dne 24.10.1945, Sbíрка zákonů a nařízení republiky Československé, 27.10.1945, Nr. 47, Poz. 100, 101, 102, 103 und Dekret presidenta republiky ze dne 25.10.1945, Sbíрка zákonů a nařízení republiky Československé, 30.10.1945, Nr. 48, Poz. 108.

²² Sbíрка zákonů a nařízení republiky Československé Nr.60, 27.6.1946, Poz. 145.

Nationalitätenpolitik nach den sozialistischen Prinzipien betrieben²³. Für die Rechtslage der nationalen Minderheiten war dabei entscheidend das *Verfassungsgesetz* Nr. 144/1968 *betreffend den Status der Nationalitäten in der ČSSR*²⁴. Es zählte die berechtigten Nationalitäten abschließend auf und beschränkte somit zugleich die entsprechenden Rechte auf Angehörige der ungarischen, deutschen, polnischen, ruthenischen und ukrainischen Minderheit. Art. 5 dieses Verfassungsgesetzes verwies auf weitere Gesetze der Föderalen Versammlung und des tschechischen bzw. slowakischen Nationalrates, welche die Grundlagen des Verfassungsgesetzes ausgestalten sollten; diese Gesetze sind jedoch – mit Ausnahme des *Schulgesetzes* Nr. 29/1984²⁵ – nie verabschiedet worden. Das Verfassungsgesetz Nr. 144/1968 wurde dann durch die föderale *Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten* vom 9. Januar 1991, das Verfassungsgesetz Nr. 23/1991²⁶, aufgehoben.

Diese enthielt neben einem speziellen Diskriminierungsverbot (Art. 24) in ihrem Art. 25 eine Bestimmung, die zum einen Gruppenrechte (nämlich das Recht auf Entwicklung der eigenen Kultur, das Recht, in der Minderheitensprache Informationen zu empfangen und zu verbreiten, sowie das Recht, sich in ethnischen Vereinigungen zusammenzuschließen) und zum anderen Individualrechte (nämlich das Recht auf Erziehung in der eigenen Sprache, das Recht auf Gebrauch der eigenen Sprache im öffentlichen Verkehr und das Recht auf Mitwirkung an der Regelung von die Minderheiten betreffenden Angelegenheiten) gewährte. Auf die nähere Ausgestaltung der Rechtsstellung der nationalen Minderheiten in der ČSFR in der Zeit vor der Auflösung dieses Staates zum 31. Dezember 1992 kann im Rahmen dieser Darstellung nicht näher eingegangen werden²⁷.

²³ Vgl. nur *J. Malenovský*, The status of national groups in the ČSFR, in: F. Ermacora/ H. Tretter/ A. Pelzl (Hrsg.), *Volksgruppen im Spannungsfeld von Recht und Souveränität in Mittel- und Osteuropa* (1993), 69 ff. (73 f.).

²⁴ Vgl. hierzu auch *R. Hofmann*, Minderheitenschutz in Europa, *ZaöRV* 52 (1992), 1 ff. (59 f.) und *T. Veiter*, Die sprachrechtliche Situation in der Mitte Europas, *AVR* 28 (1990), 17 ff. (71 ff.).

²⁵ Gesetz über das System der Grund- und Mittelschulen Nr. 29/1984, *Sbírka zákonů ČSSR*, geändert durch das Gesetz Nr. 171 vom 3. Mai 1990. In seinem § 3 fand sich folgende Regelung:

„(1) Die Erziehung und Bildung hat in der tschechischen und slowakischen Sprache zu erfolgen. Den Bürgern ungarischer, deutscher, polnischer und ukrainischer (ruthenischer) Nationalität wird, um Umfang ihres angemessenen Interesses an ihrer nationalen Entwicklung, das Recht auf Bildung in ihrer Sprache gewährleistet.“

²⁶ Nr. 23/1991, *Sbírka zákonů ČSFR*; vgl. hierzu nur *M. Hošková*, Die Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten der ČSFR, *EuGRZ* 18 (1991), 369 ff. (mit deutscher Übersetzung der Charta, *ibid.*, 397 ff.).

²⁷ Vgl. hierzu jedoch umfassend *M. Hošková*, Die Rechtsstellung der Minderheiten in der Tschechoslowakei, in: J.A. Frowein/ R. Hofmann/ S. Oeter (Hrsg.), *Das Minderheitenrecht europäischer Staaten. Teil 1* (1993), 407 ff.

C. Die derzeitige demographische Lage

Nach der Volkszählung im Jahre 2001²⁸ hatte die Slowakische Republik 5.379.455 Einwohner. Im Rahmen dieser Volkszählung bekannten sich 4.614.854 Menschen (85,8 %) zur slowakischen Nationalität. Zur stärksten Minderheit in der Slowakei, der ungarischen, gehörten 520.528 Staatsbürger (9,7 %); die größte Zahl ihrer Angehörigen lebt traditionell im Bezirk Dunajská Streda (83,3%)²⁹. Zur Minderheit der Roma bekannten sich 89.920 Personen (1,7 %), zur tschechischen Minderheit 44.620 (0,8 %), zur ruthenischen Minderheit 24.201 (0,4 %), zur ukrainischen Minderheit 10.814 (0,2 %), zur mährischen Minderheit 2.48 (0,05 %), zur deutschen Minderheit 5.405 (0,1 %) und zur polnischen Minderheit 2.602 (0,06 %) Personen. Im Unterschied zur Volkszählung im Jahre 1991 stieg die Zahl der Angehörigen der Roma (von 1,4 % auf 1,7 %), der Prozentsatz der Angehörigen der ungarischen Minderheit sank jedoch (von 10,8 auf 9,7 %) ³⁰. Diese Entwicklung wird mit dem angestrebten Beitritt zur EU und der Entpolitisierung der Frage der Stellung der ungarischen Minderheit erklärt³¹.

Der Begriff der „Nationalität“ („*národnosť*“), der Grundlage für die erwähnte Volkszählung war, ist zwar nicht mit dem Terminus der „Staatsangehörigkeit“ („*štátne občianstvo*“) der Slowakischen Republik identisch, ist mit ihm jedoch inhaltlich eng verbunden. Gemäß Art. 5 der slowakischen *Verfassung* vom 1. September 1992³² werden der Erwerb und der Verlust der slowakischen Staatsangehörigkeit durch Gesetz geregelt. Gegen den Willen der betroffenen Person kann die slowakische Staatsangehörigkeit nicht verloren werden. Das diese Bestimmungen durchführende Gesetz Nr. 40/1993 *Über die Staatsangehörigkeit der Slowakischen Republik* wurde vom Nationalrat der Slowakischen Republik am 19. Januar 1993 verabschiedet³³. Nach seinem § 2 wurde slowakischer Staatsbürger diejenige Person, die am 31. Dezember 1992 die slowakische Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz des

²⁸ [Http://www.statistics.sk/webdata/slov/scitanie/tab/tab3a.htm](http://www.statistics.sk/webdata/slov/scitanie/tab/tab3a.htm)

²⁹ Zur früheren Entwicklung der ungarischen Minderheit in der Slowakei s. *G. Brunner*, Die Lage der Ungarn in der Slowakei, Europäische Rundschau 1(1996), S. 47 ff.

³⁰ S. Second Report submitted by the Slovak Republic pursuant to article 25, paragraph 1 of the Framework Convention for the Protection of National Minorities, 3.1.2005, ACFC/SR/II(2005)001, S. 5.

³¹ S. Fn.13.

³² Ústava Slovenskej republiky (Verfassung der Slowakischen Republik), Nr. 460/1992 Zb.z., i.d.F. der Verfassungsgesetze Nr. 244/1998 Zb.z., Nr. 9/1999 Zb.z. und Nr. 90/2001 Zb.z.; für einen Überblick über diese Verfassung s. etwa *H. Slapnicka*, Die Verfassung der Slowakischen Republik, Osteuropa-Recht 39 (1993), 157 ff.

³³ Zákon Národnej rady Slovenskej republiky o štátnom občianstve Slovenskej republiky, Nr.40/1993 Zb.z.; für eine auszugsweise deutsche Übersetzung s. hier Dokumentationsanhang.

Slowakischen Nationalrates Nr. 206/1968³⁴ besaß. Diejenige Person, die am 31. Dezember 1992 Staatsbürger der ČSFR war und nicht nach § 2 Staatsbürger der Slowakischen Republik war, konnte gemäß § 3 die slowakische Staatsangehörigkeit durch eine innerhalb einer bestimmten Frist abzugebende Optionsdeklaration erwerben. Minderjährige Kinder folgten nach § 4 der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern. Weiter konnte und kann die slowakische Staatsangehörigkeit nach § 5 erworben werden durch Geburt (Abstammungsprinzip), nach § 6 durch Adoption oder gemäß § 7 Abs. 1 durch Einbürgerung. Als Voraussetzungen hierfür bestimmt § 7 Abs. 1 einen mindestens fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt auf dem Gebiet der Slowakischen Republik, Kenntnisse der slowakischen Sprache und eine fünfjährige Strafflosigkeit. Ohne Erfüllung dieser Voraussetzungen kann die Staatsangehörigkeit an die Ehepartner sowie aus besonderen Gründen verliehen werden, wenn es sich um eine Person handelt, die sich besondere Verdienste um die Slowakische Republik auf wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, kulturellem oder technischem Gebiet erworben hat. Das Gesetz Nr. 70/1997³⁵ *Über die ausländischen Slowaken* erweiterte diese Kategorie um die „Personen, die den Status ausländischer Slowaken haben“; dieser Status wird auf Antrag durch das Auswärtige Amt der Slowakischen Republik verliehen.

Grundsätzlich kann bemerkt werden, dass nach der Teilung der ČSFR die slowakische Rechtsordnung die Möglichkeit einer doppelten Staatsangehörigkeit nicht ausgeschlossen hat: § 7 des *Staatsangehörigkeitsgesetzes* wertet bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit der Slowakischen Republik den Verlust der anderen Staatsangehörigkeit bloß „zu Gunsten des Antragstellers“. Das bedeutet, dass sich unter den Angehörigen der nationalen Minderheiten zahlreiche Personen befinden (können), welche vollkommen legal die Staatsangehörigkeit anderer Staaten besitzen.

D. Der Minderheitenbegriff

Im Unterschied zum Begriff „nationale und ethnische Minderheiten“, mit dem die föderale – und später auch tschechische – *Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten* vom 9. Januar 1991 die Träger der Minderheitenrechte bezeichnete, wird in der slowakischen Verfassung der Terminus „nationale Minderheiten und ethnische Gruppen“ benutzt. Ein *Kommentar* zur Verfassung aus dem Jahre 1997³⁶ stellt fest, dass die Rechtsordnung der Slowakischen Republik weder eine Definition dieser Begriffe noch einen Maßstab enthält, aufgrund dessen zwischen diesen Begriffen unterschieden werden könne. Die Anwendung zweier Begriffe in

³⁴ Nr. 206/1968, Sbirka zákonů ČSSR.

³⁵ Gesetz Nr. 70/1997 Zb.z.

³⁶ M. Čič u.a., Komentár k Ústave Slovenskej republiky, 1997, S. 172.

der Verfassung enthalte weder eine Wertung noch impliziere sie künftige gesetzgeberische Lösungen. Die Verfassung verbinde mit dieser Unterscheidung keine unterschiedlichen Rechte. Der Text verweist jedoch auf die Gefahr einer solchen Typologie, die in der Praxis dazu führen könne, dass einige Minderheiten mehr und andere weniger Schutz genießen würden.

Die Präambel der (mit Ausnahme einiger Bestimmungen) am 1. Oktober 1992 in Kraft getretenen slowakischen *Verfassung* beginnt mit den Wörtern „Wir, das slowakische Volk...“, wobei zu bemerken ist, dass diese Formulierung später durch die Worte „... gemeinsam mit den Angehörigen der nationalen Minderheiten und ethnischen Gruppen, die auf dem Gebiet der Slowakischen Republik leben“, in ihrer Ausschließlichkeit gemildert wurde. Dieselbe Formulierung findet sich auch in ihrem Art. 104 Abs. 1, wonach der neu gewählte Präsident der Republik vor dem Nationalrat das Gelöbnis leistet, „um das Wohl des slowakischen Volkes, der nationalen Minderheiten und ethnischen Gruppen, die in der Slowakischen Republik leben, bemüht zu sein“. Auch das Gesetz Nr. 270 *Über die Staatssprache der Slowakischen Republik* vom 9. Dezember 1995³⁷ nennt „nationale Minderheiten und ethnische Gruppen“, allerdings nur zum Zweck ihrer Herausnahme aus dem Regelungsbereich des Gesetzes.

In einigen bilateralen Verträgen werden die durch ihre Nationalität sich unterscheidenden Träger von Rechten und Verpflichtungen erwähnt, ohne dass sie definiert werden: Im *Vertrag zwischen der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik über gute Nachbarschaft, freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit* vom 23. November 1992³⁸ werden „Angehörige der slowakischen Minderheit in der Tschechischen Republik“ bzw. „der tschechischen Minderheit in der Slowakei“ genannt; der *Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Slowakischen Republik und der Republik Ungarn* vom 18. März 1995³⁹ bezieht sich in den entsprechenden Artikeln auf „nationale Minderheiten“ und Personen, die „Angehörige“ dieser Minderheiten sind.

E. Die minderheitenrechtlichen Gewährleistungen in der Verfassung

Die Verabschiedung der slowakischen *Verfassung*⁴⁰ durch den Slowakischen Nationalrat am 1. September 1992 ist als einer der innen- wie außenpolitisch wichtigsten Schritte auf dem

³⁷ Nr.270/1995 Zb.z.

³⁸ Nr. 212/1993 Zb.z..

³⁹ Nr. 115/1997 Zb.z.

⁴⁰ Vgl. oben Fn. 32.

Weg zur staatlichen Unabhängigkeit der Slowakei zu sehen. Bei der Erarbeitung der Verfassung stellte die Frage der Schaffung eines Ausgleichs zwischen dem Streben nach territorialer Einheit einerseits und einem gewissen Umfang an Gewährung von Autonomie an die nicht-slowakischen Völker andererseits bekanntlich eines der schwierigsten Probleme dar, das damals – jedenfalls aus der Sicht der ungarischen Minderheit – nicht zufrieden stellend gelöst wurde: Diese Verschärfung der Frage der Stellung der nationalen Minderheiten wurde schon durch das Verhalten der Abgeordneten der Ungarischen Christlich-Demokratischen Bewegung sowie der Bewegung der nationalen Minderheiten (*Spolužitie, Együttélés*) illustriert, die nämlich vor der Abstimmung über die Annahme der Verfassung demonstrativ die Sitzung des Slowakischen Nationalrates verlassen hatten⁴¹. In der Verfassung wird nämlich das Gebiet der Republik für „einheitlich und unteilbar“ erklärt (Art. 3 Abs. 1), Slowakisch als Staatssprache bestimmt (Art. 6 Abs. 1) und die Benutzung anderer Sprachen als der Staatssprache im Verkehr mit Behörden nur im Rahmen einer gesetzlichen Regelung für zulässig erklärt (Art. 6 Abs. 2).

Die eigentlichen Minderheitenbestimmungen⁴² finden sich in Art. 33 und 34. Insoweit ist jedoch zunächst zu betonen, dass laut Art. 7 Abs. 5 die völkerrechtlichen Verträge über Menschenrechte und Grundfreiheiten, Verträge, zu deren Durchführung kein Gesetz erforderlich ist und Verträge, die unmittelbar Rechte oder Verpflichtungen der natürlichen oder juristischen Personen begründen, die von der Slowakischen Republik ratifiziert und in der vom Gesetz festgelegten Art bekannt gemacht wurden, Vorrang vor ihren Gesetzen haben⁴³. Die Struktur der Minderheitennormen wurde grundsätzlich aus der am 9. Januar 1991 durch die Föderale Versammlung verabschiedeten *Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten*⁴⁴ übernommen, die – nach der Teilung der Föderation – das Präsidium des Tschechischen Nationalrates zu einem integralen Bestandteil des Verfassungsgefüges der

⁴¹ Das ganze Dokument wurde in namentlicher Abstimmung mit einer die erforderliche Mehrheit von drei Fünfteln der abstimmenden Abgeordneten deutlich übersteigenden Stimmzahl (114 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen bei insgesamt 150 Parlamentariern) angenommen, wobei sich die 74 Abgeordneten der vom damaligen Ministerpräsidenten der Slowakei, *Vladimír Mečiar*, geführten Bewegung für eine demokratische Slowakei (HZDS), die 15 Deputierten der Slowakischen Nationalpartei und die Mehrheit der Parlamentarier der Partei der Demokratischen Linken für die neue Verfassung aussprachen; die Gegenstimmen kamen aus dem Lager der vom ehemaligen slowakischen Ministerpräsidenten *Jan Čarnogurský* geführten Christlich-Demokratischen Union, während die 14 der ungarischen Minderheit zugehörenden Abgeordneten das Parlament vor der Abstimmung verlassen hatten; vgl. *M. Hošková* (Fn. 1), 699.

⁴² Vgl. hierzu auch schon *M. Hošková* (Fn. 27), 446 f.

⁴³ Dazu näher *J. Kl'učka*, Miesto a postavenie zmlúv o ľudských právach a základných slobodách v právnom poriadku Slovenskej republiky (Abkommen über Menschenrechte und Grundfreiheiten im Recht der Slowakischen Republik), *Právny obzor* 1993, No. 4, 317 ff.

⁴⁴ Vgl. *M. Hošková* (Fn. 1), 702 f.

tschechischen Rechtsordnung erklärte⁴⁵, während die slowakische Verfassung einen eigenständigen Grundrechtsteil erhielt.

Der Inhalt der in dieser Charta und in der slowakischen Verfassung enthaltenen Minderheitenbestimmungen ist jedoch trotz ihrer Ähnlichkeit nicht identisch: Von großer potentieller Bedeutung könnte vor allem sein, dass eine unterschiedliche geschichtliche Erfahrung die Fassung des Art. 34 Abs. 3 der slowakischen Verfassung beeinflusste, der in Ergänzung des Art. 25 der Charta nämlich bestimmt, dass die Ausübung der in der Verfassung gewährleisteten Rechte der Bürger, die nationalen Minderheiten oder ethnischen Gruppen angehören, nicht zu einer Bedrohung der Souveränität und territorialen Einheit der Slowakischen Republik und zur Diskriminierung ihrer übrigen Bevölkerung führen darf.

Hingegen entspricht Art. 33 der slowakischen Verfassung völlig dem Art. 24 der Charta: Beide Vorschriften enthalten das Verbot, die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit einer Person zum Nachteil gereichen zu lassen. Die in Art. 25 Abs. 1 der Charta gewährleisteten Minderheitenrechte wurden in Art. 34 Abs. 1 der slowakischen Verfassung um das Recht erweitert, Bildungs- und Kulturinstitutionen zu errichten und zu unterhalten; daneben haben die slowakischen Staatsbürger (weiterhin) gemäß dieser Bestimmung das Recht, gemeinsam mit anderen Angehörigen einer nationalen Minderheit oder ethnischen Gruppe ihre eigene Kultur zu entfalten, in ihrer Muttersprache Informationen zu verbreiten und zu empfangen sowie sich zu ethnischen Vereinigungen zusammenschließen. Die Regelung des Art. 25 Abs. 2 der Charta wurde in Art. 34 Abs. 2 der slowakischen Verfassung um das Recht ergänzt, die Staatssprache zu erlernen (was aber eher an eine Pflicht erinnert). Daneben bleiben garantiert das Recht auf Erziehung in der Minderheitensprache, das Recht auf Gebrauch der Minderheitensprache im öffentlichen Verkehr sowie das Recht auf Teilnahme an der Regelung von die nationalen Minderheiten und ethnischen Gruppen betreffenden Angelegenheiten.

Den Status der nationalen Minderheiten und ethnischen Gruppen bestimmen in der Slowakischen Rechtsordnung auch weitere Normen verfassungsrechtlichen Ranges. Allgemein gilt nach Art. 12 Abs. 2, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten ohne Unterschied der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit oder ethnischen Gruppe gewährleistet werden. Nach Art. 12 Abs. 3 hat ferner jeder das Recht, über seine Nationalität frei zu entscheiden, wobei jede Art der Ausübung von Druck in Richtung einer „Entnationalisierung“ verboten ist. Schließlich hat gemäß Art. 19 der Verfassung jeder das Recht auf Schutz seines Namens.

⁴⁵ Vgl. Beschluß des Präsidiums des Tschechischen Nationalrates, 16.12.1991, Nr. 2/1992, Sbíрка zákonů ČSFR.

Von Bedeutung für die Wahrung und Förderung der eigenständigen Identität nationaler Minderheiten sind auch folgende Bestimmungen aus dem Grundrechtskatalog der slowakischen Verfassung: Jeder hat laut Art. 26 das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift, Druck oder Bild oder auf eine andere Weise frei zu äußern; Betätigungen im Bereich des Rundfunks oder Fernsehens können von einer staatlichen Genehmigung abhängig gemacht werden, wobei die Einzelheiten einfachgesetzlich geregelt werden sollen. In den Art. 28 und 29 werden Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit gewährleistet. Eine wichtige Rolle für das tägliche politische Leben können auch die Bestimmungen über die lokale Selbstverwaltung der Art. 64-69 spielen, die insbesondere die Konstituierung der lokalen Selbstverwaltungsorgane, auf die auch Elemente der örtlichen Staatsgewalt übertragen werden dürfen, durch direkte Wahl regeln. Als unabhängiges Organ zum Schutz der Verfassung gegenüber staatlichem Handeln ist laut Art. 124 das dreizehnköpfige Verfassungsgericht mit Sitz in *Košice (Kaschau)* verfasst, in dessen Kompetenz nach Art. 127 auch Entscheidungen über Individualbeschwerden betreffend Verletzungen der Grundrechte und Grundfreiheiten der Bürger fallen, wozu auch die spezifischen Rechte der Angehörigen der nationalen Minderheiten und ethnischen Gruppen zählen.

In sukzessionsrechtlicher Hinsicht bedeutsam ist Art. 152 Abs. 1 der Verfassung, der die weitere Gültigkeit der vor der Trennung der beiden Teilrepubliken der ČSFR geltenden Gesetze und sonstigen allgemein verbindlichen Rechtsnormen feststellt, falls diese nicht im Widerspruch mit der Verfassung stehen. Für die Rechte und Pflichten der Slowakischen Republik aus zwischenstaatlichen Verträgen, die für die Tschechische und Slowakische Republik bindend waren, gilt nach Art. 153, dass sie auf die Slowakische Republik in dem durch Verfassungsgesetz festgesetzten oder zwischen beiden Republiken vereinbarten Umfang übergehen.

Die Verfassung stieß in der Öffentlichkeit nicht nur auf vorbehaltlose Zustimmung, sondern auch auf Kritik, die nicht zuletzt aus dem Lager der nationalen Minderheiten stammt. Kritisiert wurde etwa, dass im Vergleich mit der tschechischen Rechtsordnung der Schutz ihres Inhalts vor Einschränkungen viel weniger ausgeprägt sei: Zwar musste die slowakische Verfassung einerseits von mindestens drei Fünfteln der gewählten Abgeordneten gebilligt werden, wie das bei Verfassungsgesetzen üblich ist⁴⁶. Andererseits stehen aber sehr viele der Bestimmungen über die Grundrechte und Grundfreiheiten wie auch über die Rechte der nationalen Minderheiten unter einem einfachen Gesetzesvorbehalt, was in rechtsvergleichender Sicht zwar durchaus üblich ist. Insofern ist aber zu berücksichtigen, dass für die Verabschiedung eines einfachen Gesetzes gemäß Art. 84 Abs. 2 der Verfassung – mit

⁴⁶ Vgl. jetzt Art. 84 Abs. 3 der Verfassung.

Ausnahme des in Art. 84 Abs. 3 geregelten Falles von verfassungsändernden Gesetzen – nur die absolute Mehrheit der anwesenden Abgeordneten erforderlich ist. Dies bedeutet, dass einige der durch die Verfassung garantierten Freiheiten in einem gewöhnlichen Gesetzgebungsprozess geändert – und somit auch eingeschränkt – werden können⁴⁷.

Die Bedenken hinsichtlich dieser prozeduralen Möglichkeit führten in der Ungarischen Christdemokratischen Bewegung und der politischen Bewegung *Együttélés* im November 1992 zu einem gemeinsamen Projekt, die Verfassung in den die Rechte der nationalen Minderheiten betreffenden Teilen durch ein Verfassungsgesetz zu ändern und somit verfassungsrechtlich zu stärken⁴⁸: Die Minderheitenrechte werden in diesem Dokument als natürliche Rechte bezeichnet (Art. 3) und in seinem Art. 4 lit. a) wurde das Recht der Minderheiten auf Selbstbestimmung postuliert. Der Kern des Entwurfes waren aber wohl die Regeln betreffend die Selbstverwaltung in seinem Art. 6⁴⁹: Die Minderheiten sollten laut Art. 6 Abs. 2 bereits dann das Recht auf Selbstverwaltung haben, wenn mindestens 3% ihrer Angehörigen der Regierung die Forderung notifizieren, das Recht auf Selbstverwaltung ausüben zu wollen. Die Rolle des Staates beschränkte sich nach Art. 6 Abs. 7 dann nur auf die Aufsicht über die Tätigkeit der Selbstverwaltungsorgane; auf der anderen Seite trüge der Staat aber nach Art. 6 Abs. 10 die für die Arbeit dieser Organe notwendigen Kosten. Nach Art. 6 Abs. 8 sollten diese auf vier Jahre gewählten Institutionen selbständig tätig im Bereich der Kultur, von Schulen und Ausbildung, der Information in der Muttersprache und der Benutzung der Minderheitensprache in Gebieten sein, die zu mehr als 5% von Angehörigen solcher Minderheiten besiedelt sind. Gemäß Art. 7 des Entwurfs sollte die oben genannte Vorschrift des Art. 34 Abs. 3 der Verfassung (Verbot der Bedrohung der territorialen Einheit der Republik und der Diskriminierung ihrer sonstigen Bevölkerung durch die Ausübung der Minderheitenrechte) ersatzlos gestrichen werden; die Bezeichnung von Slowakisch als „Staatsprache“ in Art. 6 Abs. 1 der Verfassung sollte durch den Terminus „Amtssprache“ ersetzt werden. Dieser – in mancher Hinsicht in der Tat sehr weitgehende – Entwurf wurde jedoch bisher in der Gesetzgebung nur sehr marginal berücksichtigt.

Weitere Kritik gegenüber der Verfassung wurde dann von allen vier ungarischen politischen Parteien vorgetragen, die sich am 4. Februar 1993 in einem Memorandum zur künftigen

⁴⁷ Näher hierzu *S. Pufflerová*, National Minorities in Slovakia, in: T. Tervashonka (ed.), *Writings in Human and Minority Rights*, *Juridica Lapponica* 8 (1994).

⁴⁸ *Ibid.*

⁴⁹ Diese Bestimmung ist offenkundig von der Rechtslage in Ungarn beeinflusst, vgl. hierzu *G. Nolte*, Die rechtliche Stellung der Minderheiten in Ungarn, in: J.A. Frowein/ R. Hofmann/ S. Oeter (Hrsg.), *Das Minderheitenrecht europäischer Staaten*. Teil 1 (1993), 501 ff.

Aufnahme der Slowakischen Republik in den Europarat äußerten⁵⁰. Gerügt wurde hier etwa, dass durch die Einführungsworte der Präambel (nämlich: „Wir, das slowakische Volk...“) ihrer Ansicht nach eine Kategorie von Staatsbürgern zweiter Klasse geschaffen werde. Nicht genügend garantiert waren nach ihrer Meinung die Benutzung der Minderheitensprachen im amtlichen Verkehr, die Existenz von Schulen nicht-slowakischer Unterrichtssprache sowie die Einrichtung von Selbstverwaltungseinheiten. Als Rechtsverstöße bezeichnete das Memorandum die Demontage der ungarischen topographischen Zeichen (Ortsschilder), die Obstruktion der slowakischen Behörden bei der Registrierung ungarischer Vornamen und die ungenügende Ausstattung der Organisationen der Minderheiten mit staatlichen finanziellen Mitteln. Als eine Maßnahme zur Angleichung des materiellen Standards der Angehörigen der nationalen Minderheiten wurde schließlich unter anderem auch die Aufhebung der so genannten *Beneš-Dekrete* (besonders der Dekrete Nr. 33 vom 2. August 1945 und 108 vom 25. Oktober 1945) gefordert.

Diese Forderungen der ungarischen Minderheiten bewirkten Reaktionen der slowakischen Bevölkerungsmehrheit, die am stärksten im Memorandum II der *Matica slovenská* vom Anfang April 1993 formuliert wurden⁵¹. Von den dort geforderten legislativen Schritten seien nur erwähnt die vollzogene Verabschiedung des Gesetzes *Über die Staatssprache der Slowakischen Republik*⁵².

Das Ende der konfrontativen *Mečiar*- Regierung im Jahre 1998 bedeutete Entspannung im Bereich der Minderheitenpolitik. Es hat sich gezeigt, dass die Verfassung genügend Raum für ein relativ spannungsfreies Zusammenleben der Mehrheit und der Minderheiten bietet und dass einfachgesetzliche Regelungen, die auf ihre Grundlage erarbeitet und verabschiedet wurden, nicht notwendigerweise zur Schmälerung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen führen. Eine geänderte politische Situation spiegelte sich auch auf der Repräsentationsebene wider: In den Jahren 1998-2004 war slowakischer Staatspräsident *Rudolf Schuster* – ein Angehöriger der deutschen nationalen Minderheit – und der gegenwärtige stellvertretende Ministerpräsident, *Pál Csáky*, gehört der ungarischen nationalen Minderheit an.

F. Einfachgesetzliche Regelungen

In diesem Abschnitt ist auf die minderheitenrechtliche einfachgesetzliche Regelung des Schul- und Bildungswesens, des Sprachenrechts, den Bereich der Wahrung und Pflege der

⁵⁰ S. Pufflerová (Fn. 47).

⁵¹ Ibid.

⁵² Verabschiedet als Gesetz Nr. 270/1995 Zb.z.

Kultur sowie Fragen der politischen Mitwirkung und der staatlichen Förderung von Belangen der Minderheiten einzugehen.

1. Schul- und Bildungswesen

Neben den genannten verfassungsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 34) beeinflusst das nationale Schulwesen § 4 des Gesetzes *Über die Staatssprache*⁵³, der – obwohl das Gesetz selbst die Benutzung der Sprachen der nationale Minderheiten und ethnischen Gruppen aus seinem Regelungsbereich ausschließt und es Gegenstand spezieller Gesetze macht – dafür einen gewissen Rahmen schafft: Der Unterricht der Staatssprache an allen Grund- und Mittelschulen ist nach § 4 Abs. 1 obligatorisch, die Lehrer sind gemäß Art. § Abs. 2 verpflichtet, die Staatssprache zu beherrschen und zu benutzen, und zufolge Art. § 3 Abs. 3 seiner ursprünglichen Fassung war auch die vollständige pädagogische Dokumentation nur in der Staatssprache zu führen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 kann eine andere als die Staatssprache als Unterrichts- und Prüfungssprache in dem Umfang eingeführt werden, den die Sondervorschriften bestimmen. Eine dieser Vorschriften ist das *Schulgesetz* Nr. 29/1984⁵⁴, dessen § 3 Abs. 1 den Bürgern der ungarischen, deutschen, polnischen und ukrainischen (ruthenischen) Nationalität, im Umfang „entsprechend den Interessen ihrer nationalen Entwicklung“, das Recht auf Bildung in ihrer Sprache gewährleistet. Ein Änderungsgesetz aus dem Jahre 1999⁵⁵ modifizierte die sehr sensitive Frage der pädagogischen Dokumentation: Gegenwärtig kann in den Schulen, in denen der Unterricht in der Minderheitensprache stattfindet, diese Dokumentation bilingual geführt werden.

In der Slowakei gibt es drei Typen von Schulen mit Unterricht in oder der Minderheitensprachen: die einsprachigen Schulen und Klassen, in denen die Minderheitensprache die einzige Unterrichtssprache ist; die zweisprachigen Schulen und Klassen, in denen ein Teil der Fächer in der Minderheitensprache, der andere in der Staatssprache unterrichtet wird; sowie die dritte Form, bei der die Minderheitensprache als Wahlfach in den Schulplan eingegliedert wird⁵⁶. Im Schuljahr 2001/2002 standen der ungarischen Minderheit zur Verfügung 277 staatliche Kindergärten mit Ungarisch als

⁵³ Ibid.

⁵⁴ Nr. 29/1984 Zb.z. i.d.F. des Gesetzes Nr. 171/1990 Zb.z., des Gesetzes Nr. 230/1994 Zb.z. und des Gesetzes Nr. 5/1999 Zb.z.

⁵⁵ Nr. 5/1999 Zb.z..

⁵⁶ P. Procházka, Position of National Minorities in the Slovak Republic, in: International Issues (Bratislava) 3(1992), 24 ff.

Erziehungssprache sowie 259 staatliche Grundschulen, 11 Gymnasien und 6 staatliche mittlere Fachschulen mit Ungarisch als Unterrichtssprache. Neben diesen Schulen gab es 101 bilinguale Kindergärten mit Slowakisch und Ungarisch als Erziehungssprache, 29 zweisprachige Grundschulen sowie 8 solcher Gymnasien und 36 mittlere staatliche Fachschulen und Berufsschulen⁵⁷. Durch das Gesetz Nr. 465/2003 wurde zum 1. Januar 2004 in *Komárno (Komárom)* eine staatliche Universität mit Unterrichtssprache Ungarisch und Slowakisch gegründet, die eine betriebswirtschaftliche, eine pädagogische und eine theologische Fakultät umfasst⁵⁸.

Für die Angehörigen der ukrainischen Minderheit gab es 22 Kindergärten und 7 Grundschulen mit Ukrainisch als Unterrichtssprache. Im Schuljahr 2001/2002 bestand auf dem Gebiet der Slowakischen Republik auch ein Gymnasium mit Ukrainisch als teilweiser Unterrichtssprache. Hinsichtlich der deutschsprachigen Minderheit war im Schuljahr 2001/2001 ein bilingualer Kindergarten und eine Grundschule mit Deutsch als Unterrichtssprache tätig⁵⁹.

Die besondere Situation der neu entstandenen Minderheiten – der tschechischen in der Slowakischen Republik und der slowakischen in der Tschechischen Republik – im Bereich des Schulwesens behandelt das *Abkommen zwischen der Regierung der Slowakischen Republik und der Regierung der Tschechischen Republik über die Ausbildung* vom 29. Oktober 1992⁶⁰. Laut Art. 2 dieses Abkommens ermöglicht jeder der Staaten dem Bürger des anderen Staates mit ständigem Aufenthalt oder mit der Erlaubnis eines Daueraufenthaltes auf seinem Territorium die Ausbildung in seiner Muttersprache im Umfang und aufgrund der Bedingungen, die das internationale Recht bestimmen.

Für die Belange des Schulwesens der nationalen Minderheiten ist auf dem slowakischen Schulministerium eine Sektion für die Ausbildung nationaler Minderheiten tätig⁶¹.

2. Sprache

a) Sprache im Privatleben

⁵⁷ Správa o implementácii Európskej charty regionálnych alebo menšinových jazykov v Slovenskej republike, Bratislava 2003, 22 ff. [Http://www.foreign.gov.sk/pk/mat/103-material.htm](http://www.foreign.gov.sk/pk/mat/103-material.htm).

⁵⁸ Nr. 465/2003 Zb.z.

⁵⁹ Fn. 57, 22 ff.

⁶⁰ Nr. 134/1993 Zb.z.

⁶¹ [Http://www.minedu.sk/RS/OVNM/ovnm.htm](http://www.minedu.sk/RS/OVNM/ovnm.htm).

Nach § 1 des Gesetzes *Über die Sprachen der nationalen Minderheiten* aus dem Jahre 1999⁶², das in Anbindung an das Gesetz *Über die Staatssprache*⁶³ nach langen innenpolitischen Diskussionen erarbeitet und verabschiedet wurde, hat jeder Staatsbürger der Slowakischen Republik, der einer nationalen Minderheit oder ethnischen Gruppe angehört, das Recht, außer der Staatssprache auch seine Minderheitensprache zu benutzen. Das Recht, im Privatleben jede beliebige Sprache zu benutzen, gilt uneingeschränkt, solange unter Privatleben nicht auch die wirtschaftliche Sphäre verstanden wird.

Einen engen Zusammenhang mit der Benutzung der Sprache im Privatleben hat zweifellos auch das Gesetz vom 24. September 1993 *Über die Namen und Familiennamen*⁶⁴, welches das ältere Gesetz Nr. 55/1950 außer Kraft gesetzt hatte. Von besonderer Bedeutung ist zum einen sein § 5 Abs. 4, demzufolge – in Abweichung von der Grundregel des Satzes 1, wonach der Familienname weiblicher Personen in Einklang mit den Regeln der slowakischen Sprache die entsprechende Endung (d.h. -ová) erhält – in anderen als der slowakischen Sprache der Familienname weiblicher Personen ohne diese Endung „benutzt“ werden darf. Weiter ist wichtig, dass laut § 14 Personen, deren Vorname in das Geburtenregister in einer anderen als der slowakischen Sprache eingetragen wurde und denen später ein Registerauszug mit dem slowakischen Äquivalent dieses Namens erteilt wurde, das Recht auf Erhalt eines Registerauszugs mit dem ursprünglichen Vornamen haben. Dieser Versuch eines Kompromisses zwischen den Anforderungen der slowakischen Sprache und der früheren Praxis der „Slowakisierung“ nicht-slowakischer Vornamen mit den Bestrebungen vor allem der Angehörigen der ungarischen Minderheit, ihre Namen in der ungarischen Schreibweise führen zu können, wurde von dieser – nicht ganz zu Unrecht – als ein Verstoß gegen diejenigen völkerrechtlichen Normen angesehen, die das Recht auf den Namen garantieren.

Sicherlich auch als Reaktion auf diese Kritik brachten einige Regelungen des am 27. Mai 1994 verabschiedeten Gesetzes *Über das Personenstandsregister*⁶⁵ erhebliche Änderungen der vorstehend dargestellten Rechtslage: In Übereinstimmung mit § 4 Abs. 2 lit. c des *Staatssprachengesetzes* Nr. 270/1995 bestätigt es in seinem § 12 zwar, dass die Angaben im Personenstandsregister grundsätzlich in der Staatssprache eingetragen werden. § 16 eröffnet jedoch die Möglichkeit, die Familiennamen weiblicher Personen ohne die slowakischen Endungen (i.e. -ová oder -á) „einschreiben“ zu lassen. Dies geschieht entweder aufgrund des

⁶² Nr. 184/1999 Zb.z.

⁶³ Fn. 37.

⁶⁴ Nr. 300/1993 Zb.z. i.d.F. späterer Änderungen. Für eine auszugsweise deutsche Übersetzung s. hier Dokumentationsanhang.

⁶⁵ Nr. 154/1994 Zb.z.; für eine auszugsweise deutsche Übersetzung s. hier Dokumentationsanhang.

Antrags der Eltern eines Kindes weiblichen Geschlechts bei der Eintragung seines Familiennamens in das Geburtenregister oder aufgrund des Antrags der Frau bei der Eintragung der Schließung ihrer Ehe in das Eheregister oder aufgrund des Antrags der Frau im Zusammenhang mit der Eintragung der Entscheidung über die Änderung ihres Familiennamens nach dem Sondergesetz.

Auch die Form des schon eingetragenen Familiennamens kann aufgrund § 19 Abs. 5 des *Personenstandsregistergesetzes* nachträglich modifiziert werden: In den Ausfertigungen der Geburtsurkunde oder der Eheurkunde wird aufgrund des schriftlichen Antrags der Frau, die diese betreffen, ihr Familienname ohne die slowakische Endung aufgeführt; über diese Tatsache wird im Personenstandsregister ein Vermerk angebracht. Alle folgenden amtlichen Ausfertigungen sowie Bestätigungen der im Personenstandsregister eingetragenen Angaben werden in dieser Form des Familiennamens ausgestellt. Der schriftliche Antrag nach Satz 1 wird in der Sammlung der Urkunden eingegliedert. Zu betonen ist, dass auf diese Verfahren der „Modifizierung“ des Familiennamens der Frau die oben erwähnten Vorschriften über die Namensänderung, die ein behördliches Ermessen vorsehen, ausdrücklich keine Anwendung finden: Auf die Eintragung des „modifizierten“ Familiennamens besteht nach §§ 16 und 19 nämlich ein Rechtsanspruch. Die bisherige Regelung dieser Frage, hauptsächlich § 4 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 300/1993, wurde durch § 38 des Gesetzes *Über das Personenstandsregister* aufgehoben.

Auf der bilateralen Ebene wird die Problematik der Führung der nicht-slowakischen Namen in Art. 15 Abs. 2 lit. g des Vertrags über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Slowakischen Republik und der Republik Ungarn vom 18. März 1995⁶⁶ erwähnt. Nach dieser Bestimmung haben die Angehörigen der ungarischen Minderheit das Recht, ihre Vor- und Familiennamen in ihrer Muttersprache amtlich registrieren zu lassen und zu benutzen.

Im wirtschaftlichen Bereich – unabhängig von seiner Form – wurde die Benutzung der Staatssprache durch § 8 des Gesetzes *Über die Staatssprache* Nr. 270/1995 geregelt: Die Benutzung der Staatssprache bei der Bezeichnung der inländischen oder importierten Produkte, in den Gebrauchsanweisungen, insbesondere der Lebensmittel und Medikamente, in den Garantiebedingungen und in den sonstigen Informationen für den Verbraucher ist obligatorisch. Die schriftlichen Rechtsakte im arbeitsrechtlichen Verhältnis oder einem analogen Arbeitsverhältnis sind in der Staatssprache auszufertigen. Die finanzielle und technische Dokumentation, die slowakischen technischen Normen, die Satzungen der

⁶⁶ S. Fn. 39.

Vereinigungen, Vereine, politischen Parteien, politischen Bewegungen und Handelsgesellschaften sind in der Staatssprache auszufertigen. Auch alle Amtsgeschäfte medizinischer Einrichtungen sind in der Staatssprache zu führen. Der Verkehr des Personals der medizinischen Einrichtung mit den Patienten wird grundsätzlich in der Staatssprache geführt; nur falls es sich um einen Staatsbürger oder einen Ausländer handelt, der die Staatssprache nicht beherrscht, kann dieser auch in der Sprache, in der die Verständigung möglich ist, geführt werden. In Verhandlungen von den öffentlich-rechtlichen Organen wegen Verträge, die schuldrechtliche Verhältnisse regeln, wird nur die Fassung in der Staatssprache anerkannt. Jede Beschriftung, Werbung und Mitteilung, die zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist, insbesondere in den Geschäften, Sporteinrichtungen, Gastwirtschaften, auf, entlang und über den Straßen, auf den Flughäfen, in den Bushaltestellen und Bahnhöfen, in den Wagen und sonstigen Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs, muss in der Staatssprache formuliert werden. Diese kann zwar in eine andere Sprache übersetzt werden, allerdings muss der fremdsprachige Text dem in gleicher Größe gefassten Text in der Staatssprache folgen.

b) Amtssprache

Das frühere Gesetz des Slowakischen Nationalrates Nr. 428 vom 25. Oktober 1990 *Über die Amtssprache in der Slowakischen Republik*⁶⁷, das noch vor dem Zerfall der Tschechoslowakei verabschiedet wurde, stellte in seinem § 2 fest, dass offizielle Sprache auf dem slowakischen Staatsgebiet Slowakisch ist; die Staatsorgane und die Organe der kommunalen Selbstverwaltung wurden in § 3 verpflichtet, unter Beachtung der in Sondervorschriften geregelten Ausnahmen bei ihrer Tätigkeit Slowakisch zu verwenden. Obwohl in § 6 Abs. 2 festgestellt wurde, dass die Beamten der Gemeindeverwaltungen nicht verpflichtet sind, die Sprache der jeweiligen Minderheit zu beherrschen oder zu gebrauchen und § 6 Abs. 3 den Organen des Staates und der kommunalen Selbstverwaltung das Recht gab, die Möglichkeit, Zweckmäßigkeit und Art der Benutzung der Sprachen im Amtsverkehr zu beurteilen, durften gemäß § 6 Abs. 2 die Angehörigen der nationalen Minderheiten in denjenigen Gebieten, in den sie mehr als 20% der Bevölkerung ausmachen, ihre Muttersprache im amtlichen Verkehr benutzen.

Die Erarbeitung des Projekts des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik *Über die Staatssprache der Slowakischen Republik*⁶⁸, das hauptsächlich vom slowakischen Kultusministerium formuliert wurde, fiel in eine zeitliche Spanne mit den Protesten der ungarischen Lehrer und Eltern gegen den Alternativunterricht im Süden der Slowakei. Der

⁶⁷ Nr. 428/1990, Sbíрка zákonů ČSFR; vgl. zum folgenden auch *M. Hošková*, Das slowakische Staatssprachengesetz, 15. November 1995, Monatshefte für osteuropäisches Recht 3(1996), 177 ff.

⁶⁸ S. Fn. 3..

Entwurf stieß auf die Ablehnung aller ungarischen Parteien und auch die übrigen Oppositionsparteien nahmen eine kritische Haltung ein⁶⁹; allerdings haben sie in der Endabstimmung am 15. November 1995 überraschend die Vorlage unterstützt und dadurch ermöglicht, dass sie vom slowakischen Parlament als Gesetz Nr. 270 verabschiedet wurde und nach ihrem § 13 seit 1. Januar 1996 in Kraft ist⁷⁰. Durch diesen Akt wurde das oben dargestellte, relativ minderheitenfreundliche Gesetz Nr. 428/1990 *Über die Amtssprache* außer Kraft gesetzt.

Im Bezug auf die eigenständige Staatlichkeit, welche die Slowakische Republik durch den Zerfall der ehemaligen Tschechoslowakei⁷¹ am 1. Januar 1993 wieder gewonnen hat, wird im § 1 Abs. 1 die Position des Slowakischen nicht mehr als der Amtssprache, sondern der Staatssprache verankert, was dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 der slowakischen Verfassung vom 1. September 1992⁷² entspricht. Ihr Verhältnis zu den sonstigen Sprachen, die in der Slowakei benutzt werden, ist im § 1 Abs. 2 als „Vorrang“ beschrieben. Die Kodifizierung der Benutzung der Minderheitensprachen ist durch § 1 Abs. 4 aus dem Regelungsrahmen des Gesetzes ausdrücklich ausgeklammert und weist auf Sondergesetze⁷³ hin; bei Gerichts- und Verwaltungsverfahren bleiben nach § 7 Abs. 2 die Rechte der Personen, die den nationalen und ethnischen Minderheiten zugehören, und die aus den Sondervorschriften – hauptsächlich der *Strafprozessordnung*⁷⁴ und der *Zivilprozessordnung*⁷⁵ – folgen, unberührt.

Die Benutzung der Staatssprache im „übrigen“ Amtsverkehr wird durch § 3 des Gesetzes Nr. 270/1995 geregelt. Nach dieser Bestimmung sind Staatsorgane und staatliche Organisationen, Organe der lokalen Selbstverwaltung und Organe der öffentlich-rechtlichen Institutionen verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Slowakischen Republik obligatorisch die Staatssprache anzuwenden. In den öffentlich-rechtlichen Organen ist der Nachweis angemessener Kenntnisse der Staatssprache in Wort und Schrift eine Bedingung zur Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis oder ein analoges Verhältnis und eine Voraussetzung

⁶⁹ O. Dostál, Die Stellung der nationalen Minderheiten in der Slowakei, Südosteuropa. Zeitschrift für Gegenwartforschung 45 (1996), 256 ff.

⁷⁰ Für eine deutsche Übersetzung s. hier Dokumentationsanhang. Eine Ausnahme aus dieser allgemeinen Regel ist § 10 des Gesetzes (Bußgelder), der durch Gesetz Nr. 184/1999 Zb.z. aufgehoben wurde.

⁷¹ Vgl. M. Hošková, Die Selbstaflösung der ČSFR. Ausgewählte rechtliche Aspekte, ZaöRV 53 (1993) 733 ff.

⁷² Nr. 460/1992, Sbíрка zákonů ČSFR.

⁷³ S. das Gesetz *Über die Sprache der nationalen Minderheiten*, Nr. 184/1999 Zb.z.

⁷⁴ Gesetz Nr. 141/1961, Sbíрка zákonů ČSSR i.d.F. späterer Vorschriften.

⁷⁵ Gesetz Nr. 99/1963, Sbíрка zákonů ČSSR i.d.F. späterer Vorschriften.

zur Ausübung der vereinbarten Arbeitstätigkeit. Die Angestellten und Beamten der öffentlich-rechtlichen Organe, die Angestellten der Verkehrs- und Kommunikationsbetriebe, die Angehörigen der Militär- und Sicherheitskräfte, sonstiger bewaffneter Einheiten und der Feuerwehr benutzen im Amtsverkehr die Staatssprache. In der Staatssprache werden die Gesetze, die Regierungsanordnungen und sonstigen allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften, einschließlich der Vorschriften der Organe der lokalen Selbstverwaltung, die Entscheidungen und andere öffentliche Urkunden erlassen. Die Verhandlungen der öffentlich-rechtlichen Organe, alle Amtsgeschäfte (das Personenregister, die Berichte, die Beschlüsse, die Statistiken, die Evidenz, die Bilanzen, die Informationen für die Öffentlichkeit, uns.) und die Amtsgeschäfte der Kirchen und der religiösen Gesellschaften, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, werden in der Staatssprache geführt. Die öffentlich-rechtlichen Organe und von ihnen geschaffene Organisationen sind verpflichtet, die Staatssprache in allen Informationssystemen und im gegenseitigen Verkehr zu benutzen. Auch die schriftlichen Eingaben der Staatsbürger bei den öffentlich-rechtlichen Organen waren in der Staatssprache vorzulegen.

Problematisch war insbesondere das Verhältnis der letztgenannten Bestimmung zum Art. 34 Abs. 2 lit. b der Verfassung, der das Recht der Angehörigen der nationalen Minderheiten oder ethnischen Gruppen auf Gebrauch ihrer Sprache unter den durch Gesetz festgelegten Voraussetzungen im Verkehr mit den Behörden enthält. Vor allem dieser Konflikt war Gegenstand des Antrags auf abstrakte Normenkontrolle bei dem slowakischen Verfassungsgericht, der von einer Gruppe von Abgeordneten im Mai 1996 gestellt wurde. Das Verfassungsgericht hat in seinem Urteil von 26. August 1997⁷⁶ in diesem Punkt dem Antrag stattgegeben: Die Bestimmung des § 3 Abs. 5 ordnete an, dass alle Staatsangehörigen der Slowakischen Republik im amtlichen Schriftverkehr ausschließlich die Staatssprache anzuwenden haben; der Gesetzgeber habe gleichzeitig durch § 12 dieses Gesetzes das frühere Gesetz Nr. 428/1990 *Über die Amtssprache* aufgehoben und zum Zeitpunkt des Urteils kein anderes Gesetz verabschiedet, das die somit aufgehobene Bestimmung des § 6 Abs. 2, nach dem die Angehörigen der nationalen Minderheiten in Gebieten, in denen sie mehr als 20 % der Bevölkerung ausmachen, ihre Muttersprache im amtlichen Verkehr benutzen durften, ersetze. In der Slowakischen Republik existierte daher derzeit bezüglich der Regelung von § 3 Abs. 5 keine gesetzliche Ausnahme. Die Aufhebungsbestimmung des § 12 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 des *Staatssprachegesetzes* beschränkte für die Angehörigen der nationalen Minderheiten die praktische Anwendung ihres Grundrechts nach Art. 34 Abs. 2 lit. b Verfassung.

⁷⁶ Nr. 260/1997 Zb.z.

Die Kodifizierung der Benutzung der Minderheitensprachen nach § 1 Abs. 4 des Staatssprachegesetzes erfolgte im Jahre 1999. Nach langen innenpolitischen Diskussionen hat am 10. Juli 1999 der Nationalrat der Slowakischen Republik den Regierungsentwurf des Gesetzes verabschiedet. Für das Gesetz stimmten von 89 Anwesenden 70 Abgeordnete, 18 waren dagegen und einer enthielt sich der Stimme. Der Staatspräsident hat das Gesetz gemäß Art. 87 Verf. am 19. Juli 1999 unterzeichnet.

Die Präambel des Gesetzes *Über die Sprachen der nationalen Minderheiten*⁷⁷ betont die Bedeutung der Respektierung der Menschenrechte in der Slowakischen Republik; die Minderheitensprachen werden als kultureller Reichtum der Slowakischen Republik bezeichnet. Betont wird der Wille, dem „integrierten Europa“ anzugehören. Die Stellung der slowakischen Sprache als Staatssprache wird in an dieser Stelle bestätigt.

Kern des operativen Teils ist § 1, wonach die Staatsbürger, die einer Minderheit angehören, berechtigt sind, im Amtsverkehr außer der Staatssprache ihre Muttersprache zu benutzen. Den Kreis der Berechtigten legt § 2 fest: Es handelt sich um die Staatsangehörigen der Slowakischen Republik, die Angehörige einer Minderheit sind, die nach der letzten Volkszählung (d.h. im Jahre 2001) in der jeweiligen Gemeinde mindestens 20 % der dortigen Bevölkerung ausmachten; dieses Verhältnis entspricht der Zahl nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes *Über die Amtssprache in der Slowakischen Republik*⁷⁸ von 1990. Aus dem Regelungsbereich des Gesetzes sind ausgenommen Gemeinden, in denen die Zahl der Angehörigen einer Minderheit unter 20 % der Bevölkerung bleibt, die Benutzung der Minderheitensprache vor Gerichten, die Benutzung von Minderheitensprachen im Schulwesen sowie die Benutzung der tschechischen Sprache im Amtsverkehr. Diese erfüllt nach § 8 die Voraussetzungen der Verständlichkeit nach dem Staatssprachegesetz.

Zum Amtsverkehr in der Minderheitensprache sind nach § 2 verpflichtet die Organe der öffentlichen Verwaltung, d.h. die Organe der Staatsverwaltung und die Organe der lokalen Selbstverwaltung in einer solchen Gemeinde, in der die Angehörigen der Minderheit mindestens 20 % der Bevölkerung ausmachen. Eine Liste dieser Gemeinden wird nach § 2 Abs. 2 von der Regierung durch Verordnung festgelegt. Als Beispiel eines solchen Rechtsakts kann die *Regierungsverordnung* Nr. 221 vom 25. August 1999 genannt werden, derer erster Teil Angaben über die Gemeinden mit den Angehörigen der ungarischen Minderheit enthält, der zweite betrifft die ukrainische, der dritte die ruthenische, der vierte die Roma- und der

⁷⁷ Fn. 62.

⁷⁸ Fn. 67; vgl. zum Folgenden auch M. Hošková, Das slowakische Staatssprachegesetz, 15. November 1995, Monatshefte für osteuropäisches Recht 3(1996), 177 ff.

fünfte die deutsche Minderheit⁷⁹.

In diesen Gemeinden haben die Angehörigen der betroffenen Minderheit folgende Rechte: Die Schriftstücke, die für die Organe der öffentlichen Verwaltung in der Gemeinde bestimmt sind, können in der Minderheitensprache abgefasst werden. Die Debatten der Organe der lokalen Selbstverwaltung sind in der Minderheitensprache zu führen – allerdings nur unter der Voraussetzung der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des betroffenen Organs. Abgeordnete der lokalen Selbstverwaltung können die Verhandlungen in der Minderheitensprache führen. Wichtige Informationen der Gemeindemitglieder sind auch in der Minderheitensprache vorzunehmen.

Die Organe der öffentlichen Verwaltung haben folgende Verpflichtungen: Mit Ausnahme der amtlichen Urkunden sind die Organe der öffentlichen Verwaltung verpflichtet, ihre Antworten auf die Eingaben und andere Schriftstücke neben der Staatssprache auch in der Minderheitensprache abzufassen. Die Verwaltungsakte müssen auf Antrag neben der Staatssprache auch in der Minderheitensprache erlassen werden (§ 2 Abs. 4). Die Organe der öffentlichen Verwaltung sind weiter verpflichtet, im Bereich ihrer Zuständigkeit auf Antrag Informationen über die allgemein verbindliche Rechtsvorschriften auch in der Minderheitensprache zu geben. Sie müssen die Voraussetzungen zur Benutzung von Minderheitensprachen schaffen.

Das Recht, im Amtsverkehr die Minderheitensprache zu benutzen, steht den Angehörigen der ungarischen Minderheit auch nach dem Art. 15 Abs. 2 lit. g des *Vertrags über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Slowakischen Republik und der Republik Ungarn* vom 18. März 1995⁸⁰ zu: Im Einklang mit der innerstaatlichen Rechtsordnung und durch beide Parteien angenommene internationale Verpflichtungen haben sie das Recht auf Benutzung ihrer Sprache im Amtsverkehr mit Behörden einschließlich der öffentlichen Verwaltung und in der Verhandlung vor Gerichten.

c) Die topographischen Bezeichnungen

Auch die Problematik der topographischen Bezeichnungen, insbesondere der Ortsschilder, gehörte zu den sensitiven Aspekten der slowakischen Politik. Das frühere, durch Gesetz Nr. 270/1995 außer Kraft gesetzte Gesetz Nr. 428 vom 25. Oktober 1990 *Über die Amtssprache* enthielt in § 3 Abs. 4 die Regelung, dass die Bezeichnung der Gemeinden, Orte und ihrer Teile, Straßen, Plätze, öffentlichen Räume und sonstiger topographischen Benennungen in der

⁷⁹ Diese überschreitet die 20 %- Grenze in der Gemeinde *Kunešov* im Kreis *Banská Bystrica*.

⁸⁰ Nr. 115/1997 Zb.z.

offiziellen Sprache gefasst werden müssen. Auf diese rechtliche Lage bezog sich etwa die Empfehlung des Europarates Nr. 1201/1993 sowie das Versprechen des damaligen slowakischen Innenministers *Tuchyňa*, noch im Sommer 1993 einen Entwurf eines Gesetzes über die zweisprachige Bezeichnung von Städten und Gemeinden vorzulegen⁸¹.

Ungeachtet dieser Gegebenheiten, verkündete der damalige slowakische Minister für Verkehr, Telekommunikation und öffentliche Arbeiten, *Hofbauer*, im August 1993 einen Erlass, in dem er anordnete, die schon installierten ungarischen Bezeichnungen von Städten und Gemeinden (Ortsschilder) in den Gebieten mit gemischter slowakischer und ungarischer Bevölkerung sowie in den Gebieten mit ungarischer Mehrheitsbevölkerung zu demontieren. Laut Pressemitteilungen hat er im Zusammenhang mit diesem Schritt am 31. August 1993 einen Brief an den damals amtierenden Präsidenten des slowakischen Verfassungsgerichts, *Milan Čič*, gesandt, in dem er ihn um eine Stellungnahme zur Frage der Installation zweisprachiger topographischer Bezeichnungen (Ortsschilder) bat. Gegenüber der Presse äußerte der Präsident seine vorläufige Meinung dahin, dass solche topographischen Bezeichnungen nur in Slowakisch angebracht werden sollen⁸².

Diese Problematik wurde teilweise gelöst durch die Verabschiedung des Gesetzes Nr. 191 vom 7. Juli 1994 *Über die Bezeichnung der Gemeinden in der Sprache der nationalen Minderheiten*⁸³. Sein § 2 bestätigte zwar, dass im amtlichen Verkehr, insbesondere in öffentlichen Urkunden, aber auch in kartographischen Werken, die Gemeinden ausschließlich in der Amtssprache bezeichnet werden müssen; jedoch können gemäß § 1 Abs. 1 in den Gemeinden, in denen Angehörige einer nationalen Minderheit mindestens 20 % der Bevölkerung bilden, zusätzliche Ortsschilder in der Sprache der jeweiligen nationalen Minderheit angebracht werden. Diese zusätzlichen Ortsschilder werden unterhalb der amtlichen, den Namen der Gemeinde in Slowakisch nennenden Ortsschilder installiert und sollen grundsätzlich die minderheitensprachliche Bezeichnung der Gemeinde aufweisen, die sich aus einer dem Gesetz als Anhang beigefügten Liste ergibt. Diese Regelung wurde auch vom Gesetz Nr. 270/1995 *Über die Staatssprache* respektiert: Sein § 3 Abs. 2 lit. d erhält zwar zunächst die Pflicht, die Bezeichnungen der Gemeinden und ihrer Bestandteile, die Bezeichnungen der Straßen und sonstiger öffentlicher Plätze, sonstige geographische Bezeichnungen sowie die Angaben der staatlichen kartographischen Werke einschließlich der Katasterkarten zu führen; im zweiten Satz („die Bezeichnung der Gemeinden in anderen

⁸¹ Telegraf, 3.9.1993.

⁸² Ibid.

⁸³ Nr. 191/1994 Zb.z.

Sprachen regelt ein Sondergesetz“) wird jedoch mit der Möglichkeit zusätzlicher, anderer als slowakischer Bezeichnung zumindest im Falle der Gemeinden gerechnet.

Diese sondergesetzliche Regelung stellt das Gesetz *Über die Sprachen der nationalen Minderheiten* vom 1999⁸⁴ dar, das in seinem § 3 eindeutig ermöglicht, in den Gemeinden, in denen die Angehörigen einer nationaler Minderheit mindestens 20% ihrer Bevölkerung ausmachen, Straßen und andere lokale topographische Bezeichnungen „auch in der Minderheitensprache“ zu bezeichnen. Diese Regelung wurde durch die mehrmals novellierte *Gemeindeordnung*⁸⁵ bestätigt.

3. Kulturwahrung und -pflege, politische Mitwirkung

a) Kulturwahrung

In Art. 34 Abs. 1 der Verfassung wird den Angehörigen der nationalen Minderheiten und ethnischen Gruppen unter anderem das Recht garantiert, ihre eigene Kultur zu entfalten, in ihrer Muttersprache Informationen zu verbreiten und zu empfangen sowie Kulturinstitutionen zu gründen und zu unterhalten.

Mit der Durchführung dieser Bestimmungen ist das slowakische Kultusministerium beauftragt, in dessen Organisationsstruktur auf der Grundlage der *Programmerklärung der Regierung* vom 10. Dezember 1998 eine „Sektion für die Kultur der Minderheiten“ geschaffen wurde⁸⁶, die für die konzeptionelle und finanzielle Unterstützung der Vereinigungen der nationalen Minderheiten zuständig ist. So werden z.B. im Jahre 2005 aus staatlichen Mitteln zwei ungarischsprachige, ein Roma- und ein ukrainisch-ruthenisches Theater, elf Museen der nationalen Minderheiten, ein ungarisches Volkskunst-Ensemble sowie zahlreiche Vereinigungen unterstützt⁸⁷.

Die periodischen und nicht-periodischen Publikationen sind nach § 5 des *Staatsprachegesetzes*⁸⁸ grundsätzlich in der Staatssprache herauszugeben. Die Herausgabe der anderssprachigen Presse soll eine Sondervorschrift – nach der Fußnote 11 des Staatsprachegesetzes das Gesetz Nr. 81/1966 *Über die periodische Presse und sonstige Informationsmittel* – regeln; dieses enthält jedoch „nur“ allgemein geltende Bestimmungen

⁸⁴ Fn. 62.

⁸⁵ Vollständige Fassung s. Gesetz Nr. 602/2002 Zb.z.

⁸⁶ [Http://www.culture.gov.sk/index/](http://www.culture.gov.sk/index/).

⁸⁷ Ibid.

⁸⁸ Fn. 37.

über die Registrierung der Presse und sonstige allgemeine Institute des Presserechts.

Die Minderheitenpresse umfasste im Jahre 2003 achtundzwanzig Periodika⁸⁹. Die minderheitensprachige Literatur wird in drei Verlagskategorien publiziert, nämlich staatlichen, privaten und mit den kulturellen Vereinigungen der nationalen Minderheiten verbundenen Verlagen⁹⁰.

Die Voraussetzungen für Rundfunk- und Fernsehsendungen⁹¹ enthält das Gesetz des Slowakischen Nationalrates Nr. 308/2000 *Über Rundfunk- und Fernsehausstrahlung*⁹²; nach seinem § 16 sind die Betreiber verpflichtet, bei der Ausstrahlung der Programme die Anwendung der Staatssprache und der Sprache der nationalen Minderheiten zu sichern (lit. g). Für die Wahrung und Förderung der Kultur der nationalen Minderheiten in diesem Bereich sind zwei legislatorische Schritte von Belang, nämlich das Gesetz des Slowakischen Nationalrates Nr. 16 *Über das Slowakische Fernsehen*⁹³ und das Gesetz des Slowakischen Nationalrates Nr. 619 *Über den Slowakischen Rundfunk*⁹⁴. Eine der Aufgaben des Slowakischen Fernsehens ist nach § 5 lit. f) des Gesetzes Nr. 16, Programme in den Minderheitensprachen auszustrahlen. Das Gesetz über den Slowakischen Rundfunk enthält analoge Bestimmungen in § 5 lit. e).

Der Slowakische Rundfunk reserviert wöchentlich 30 Min. für Sendungen in der Roma- und 30 Min. in der deutschen Sprache, monatlich 30 Min. auf Tschechisch und 30 Min. auf Polnisch. 13,5 Stunden wöchentlich wird den Programmen für die ukrainische und ruthenische Minderheit gewidmet⁹⁵. Für die ungarische Minderheit werden von der so genannten Hauptredaktion der ungarischen Sendungen 56 Stunden Programme vorbereitet⁹⁶. Wie der *Bericht über die Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder*

⁸⁹ Second Report submitted by the Slovak Republic pursuant to article 25, paragraph 1 of the Framework Convention for the Protection of National Minorities, 3.1.2005, ACFC/SR/II(2005)001, 16 ff.

⁹⁰ Vytváranie podmienok pre rozvoj menšinových kultúr na MK SR, <http://culture.gov.sk/SL/SKD/MEN/km2a.html>.

⁹¹ Zum Rundfunk- und Fernsehrecht in der Slowakei vgl. auch *M. Hošková*, Zur Entwicklung des Medienrechts in der Tschechoslowakei, *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht* 37 (1993), 62 ff.

⁹² Nr. 308/2000 Zb.z.

⁹³ Nr. 16/2004 Zb.z..

⁹⁴ Nr. 619/2003 Zb.z.

⁹⁵ Fn. 57, S. 61.

⁹⁶ *Ibid.*, S. 86.

Minderheitensprachen in der Slowakischen Republik aus dem Jahre 2003 feststellt, sollen diese Verhältnisse der Größe der Minderheiten entsprechen⁹⁷. Das Slowakische Fernsehen strahlt Programme für die Roma-, tschechische, polnische, deutsche, bulgarische, ukrainische, ruthenische und ungarische Minderheiten aus.

b) Politische Mitwirkung

In Art. 29 der slowakischen Verfassung wird die Vereinigungsfreiheit der Staatsbürger der Slowakischen Republik garantiert. Die damit verbundenen Rechte wurden von zwei Gesetzen konkretisiert, die im Jahre 1993 der Slowakische Nationalrat verabschiedete: Durch das Gesetz Nr. 62 vom 18. Februar 1993 wurde das Gesetz Nr. 83/1990 *Über die Vereinigungen der Staatsbürger* geändert und ergänzt; diese Änderung betraf jedoch nicht die Tätigkeit der Organisationen der nationalen Minderheiten.

Den aufgrund der bis 1989 geltenden Rechtslage nur zwei existierenden Vereinigungen – *CZEMADOK* und der *Kulturellen Union der ukrainischen Arbeiter* – folgten nach der Wende 1989 manche andere wie z.B. *Gesellschaft der ungarischen Schriftsteller in der Slowakei*, *Gesellschaft der Freunde des Theaters*, *Gesellschaft der ungarischen Maler in der Slowakei*, *Ungarische Jugendorganisation*, *Ungarische wissenschaftliche Gesellschaft in der Slowakei*, *Gesellschaft der Muttersprache*, *Union der ungarischen Eltern*, *Union der Ruthenen - Ukraine in der Slowakei*, *Duchnovič's Gesellschaft*, *Vereinigung der Ukrainer in der Slowakei*, *Vereinigung der Ruthenen - Karpatoukrainer in der Slowakei*, *Karpatendeutsche Union in der Slowakei*, *Tschechische Union*, *Klub der Tschechen in der Slowakei* sowie zahlreiche Vereinigungen der Roma-Minderheit⁹⁸.

Im Gegensatz zum Gesetz *Über die Vereinigungen der Staatsbürger* enthält das Gesetz des Slowakischen Nationalrates Nr. 47 vom 21. Januar 1993, welches das Gesetz Nr. 424/1991 *Über die Vereinigung in den politischen Parteien und politischen Bewegungen* in der Fassung des Gesetzes Nr. 468/1991 änderte und ergänzte⁹⁹, in seinem Art. 1 Abs. 2 lit. c) ein Verbot derjenigen Parteien und Bewegungen, deren Programm sich gegen die Souveränität und territoriale Integrität der Slowakischen Republik richtet.

Die politischen Organisationen nationaler Minderheiten, vor allem der ungarischen Minderheit, sind auf der slowakischen politischen Szene gut vertreten. In den letzten

⁹⁷ Fn. 57, S. 37.

⁹⁸ S. Sutač, M. Olejník, Slovak Report. in: Law and Practice of Central and European Countries in the Field of National Minorities Protection After 1989, J. Kranz/ H. Küpper (eds.), Warszawa 1998, 282 ff.

⁹⁹ Nr. 47/1993 Zb.z.

Parlamentswahlen im Jahre 2002 kandidierten zwei Roma-Parteien und die Partei der ungarischen Koalition (SMK-MKP); die letztgenannte erreichte zwanzig von 150 Sitzen des Slowakischen Nationalrats und wurde dadurch die vierstärkste Partei der Slowakischen Republik¹⁰⁰. Auch in den Kommunalwahlen war die SMK-MKP erfolgreich: Sie gewann durchschnittlich 9,54 %, in einigen südslowakischen Gebieten sogar bis zu 55 %¹⁰¹ der gewählten Bürgermeister. Befremdlich und bedauerlich ist nur, dass auf der Website des Statistischen Amtes der Slowakischen Republik¹⁰² die Angaben zu den Ergebnissen der ungarischen Koalition mit den Ergebnissen der Bewegung für die demokratischen Slowakei des ehemaligen Ministerpräsidenten *V. Mečiar* vertauscht sind...

4. Staatliche Förderung

Für die Spannungen zwischen den nationalen Minderheiten und der damaligen Regierung von Ministerpräsident *Mečiar* waren die Entwicklungen auch im Bereich der finanziellen Unterstützung der kulturellen Aktivitäten der nationalen Minderheiten im Jahre 1995 typisch¹⁰³. Im Laufe dieses Jahres wurde nämlich entschieden, dass anstatt einer direkten Finanzierung einiger Organisationen der nationalen Minderheiten künftig alle Anträge dem staatlichen Fonds *Pro Slovakia* vorgelegt werden mussten. Die gesamte Summe zur Finanzierung der Aktivitäten der Minderheiten sank von 140 Mil. SK im Jahre 1994 auf 58 Mil. SK in 1995 und 1996. Diese Senkung beeinflusste auch die kulturellen Aktivitäten der Minderheiten, wo sich die Summe von 24,15 Mil. SK auf 12,89 Mil. SK geändert hat. Insbesondere gravierend war dieser Unterschied im Bereich der Minderheitenpresse zu spüren; hier fielen die Zuwendungen von 11 Mil. SK im Jahre 1994 auf 2,41 SK im Jahre 1995 und 1996. Das Kultusministerium erklärte diese Änderungen durch Mangel an Finanzen im Staatsbudget und dem Bemühen, die Finanzen der Minderheiten transparenter zu machen. Diese Schritte haben die Tätigkeit der kulturellen Vereinigungen der nationalen Minderheiten beeinflusst; besonders spürbar war die Entscheidung, die Finanzierung der ungarischen Presse von 17,55 Mil. SK auf 2,8 Mil. SK zu reduzieren. Als Eingriff in ihre finanzielle Autonomie empfanden die kulturellen Institutionen der Minderheiten auch die Modifizierung der ohnehin wenig zufrieden stellenden Finanzierungspraxis durch den staatlichen Fonds, indem nämlich so genannte Intendanten, die Angestellte des Kultusministeriums waren, über die Anwendung der Finanzmittel entschieden.

¹⁰⁰ [Http://www.statistics.sk/cgi-bin/toASCII/volby2002/jsp/zozstr.jsp](http://www.statistics.sk/cgi-bin/toASCII/volby2002/jsp/zozstr.jsp).

¹⁰¹ [Http://66.102.9.104/search?q=cache:Z_jrAngcDogJ:www.statistics.sk/vs2002/sk/+vo%C4%BEby+do+miestn%C3%BDch&hl=de](http://66.102.9.104/search?q=cache:Z_jrAngcDogJ:www.statistics.sk/vs2002/sk/+vo%C4%BEby+do+miestn%C3%BDch&hl=de).

¹⁰² [Http://www.statistics.sk/vs2002/sk/](http://www.statistics.sk/vs2002/sk/), Stand zum 8.6.2005.

¹⁰³ *S. Sutaj, M. Olejnik*, (Fn. 98), S. 290 ff.

Heute ist in der Slowakischen Republik die Behandlung der Minderheitenfragen dezentralisiert und wird von verschiedenen Ministerien und sonstigen Institutionen betreut: Beim Ministerium für Schulwesen sind z.B. eine Sektion für die Schulen der Nationalen Minderheiten sowie eine Abteilung für die Erziehung und Bildung der Roma-Gemeinschaften und beim Kultusministerium die Sektion für die nationale und ethnische Kultur tätig. Der ständige Bestandteil dieser Sektion ist eine Kommission für die projektbezogene Finanzierung der Kultur der nationalen Minderheiten, deren Mitglieder die Vertreter von elf Minderheiten¹⁰⁴ sind, die vom Kultusminister ernannt werden; nur ihr Sekretär ist ein Ministerialangestellter. Die Aufgabe dieser Kommission ist die Beurteilung der Anträge der nationalen Minderheiten auf finanzielle Unterstützung und durch Mehrheitsabstimmung die Beschlussfassung von entsprechenden Empfehlungen über ihrem Umfang¹⁰⁵.

Mit der Koordinierung der Aktivitäten verschiedener Institutionen, die sich mit den Minderheitenfragen befassen, ist der Rat der Slowakischen Regierung für nationale Minderheiten und ethnische Gruppen beauftragt¹⁰⁶, der als Beratungs-, Initiativ- und Koordinierungsorgan der Regierung für die Fragen der staatlichen Nationalitätenpolitik konzipiert ist. Seine Mitglieder werden vom der Regierung (Vorsitzender und sein Stellvertreter) und dem Vorsitzenden (übrige Mitglieder) ernannt.

Die konkreten Summen für die Tätigkeit der einzelnen Ministerien und im Falle des Kultusministeriums auch für die Unterstützung der Tätigkeiten der nationalen Minderheiten werden jährlich im Gesetz über das Staatsbudget genannt, für das Jahr 2005 im Gesetz Nr. 740/2005 *Über das Slowakische Staatsbudget für das Jahr 2005*¹⁰⁷; dieses hat den Betrag von 80 Mio. slowakischer Kronen dem Kultusministerium für die Zwecke der Unterstützung der nationalen kulturellen Vereinigungen, ihrer Periodika und der Tätigkeit der Minderheitenorganisationen zur Verfügung gestellt¹⁰⁸. Die Bedürfnisse der nationalen Minderheiten im Bereich des Schulwesens werden im Rahmen des allgemeinen Budgets des Schulministeriums berücksichtigt.

G. Bilaterale Regelungen

¹⁰⁴ Der ungarischen, Roma-, jüdischen, deutschen, kroatischen, ruthenischen, ukrainischen, polnischen, tschechischen, bulgarischen und mährischen Nationalität.

¹⁰⁵ [Http://www.minedu.sk/mssr.htm](http://www.minedu.sk/mssr.htm).

¹⁰⁶ Beschluß der Regierung der Slowakischen Republik Nr. 292/2000.

¹⁰⁷ Nr. 740/2004 Zb.z.

¹⁰⁸ Ibid., s. Anhang .

Neben verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Regelungen spielen die Bestimmungen der bilateralen Abkommen zwischen der Slowakischen Republik und vor allem ihren Nachbarstaaten eine Rolle, welche einige Fragen der Stellung der jeweiligen Minderheiten auf dem Gebiet der Slowakei berühren.

Eine grundsätzliche minderheitenrechtliche Regelung, und zwar der Stellung der tschechischen Minderheit in der Slowakei sowie der slowakischen Minderheit in der Tschechischen Republik, brachte das *Abkommen zwischen der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik über gute Nachbarschaft, freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit*, geschlossen am 23. November 1992 in Bratislava¹⁰⁹. In seinem Art. 8 wird das Recht beider Minderheiten bestätigt, individuell oder kollektiv ihre ethnische, kulturelle, sprachliche oder religiöse Eigenart auszudrücken, zu bewahren und zu entwickeln, ohne jeden Versuch, sie gegen ihren Willen zu assimilieren. Internationale, insbesondere die europäischen Standards betreffend die Minderheitenrechte sind zu respektieren. Unter den Individualrechten werden ausdrücklich betont die Rechte, die Minderheitensprache privat oder öffentlich frei zu benutzen sowie sie im Verkehr mit den staatlichen Behörden im Einklang mit der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung zu gebrauchen. Gewährleistet wird weiter das Recht auf Gründung eigener wirtschaftlicher, ausbildender, kultureller und religiöser Institutionen und Organisationen. Die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit wird als Angelegenheit der subjektiven Entscheidung jedes Bürgers bezeichnet; bestätigt wird auch das Prinzip, dass die Angehörigen der nationalen Minderheiten dieselben sich aus ihrer Staatsangehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten haben wie die sonstigen Staatsangehörigen.

Eine sehr komplizierte Entwicklung begleitete die Erarbeitung und Ratifizierung des *Vertrags über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Slowakischen Republik und der Republik Ungarn*, der von beiden Parteien am 18. März 1995 in Paris unterzeichnet wurde¹¹⁰. Der Nationalrat der Slowakischen Republik verabschiedete am 26. März 1996 seinen Beschluss Nr. 98, in dem er zwar die Zustimmung zur Ratifizierung des Vertrags aussprach, auf der anderen Seite es aber für notwendig hielt zu betonen, dass die Slowakische Republik im Text des Vertrags weder kollektive Rechte der nationalen Minderheiten oder Rechte noch die Schaffung von autonomen Strukturen oder besonderen Statuten auf der ethnischen Grundlage akzeptiert habe. Im folgenden Beschluss Nr. 99 vom selben Tag hat der Nationalrat die *Erklärung des Nationalrates zum Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Slowakischen Republik*

¹⁰⁹ Nr. 212/1993 Zb.z.

¹¹⁰ Fn. 39. Für auszugsweise deutsche Übersetzung s. Dokumentationsanhang.

und der Republik Ungarn von 19. März 1995 veröffentlicht, in dem u.a. unterstrichen wurde, dass die Slowakische Republik ihr Konzept des Minderheitenschutzes ausschließlich auf Individualrechten aufbaue, weil jeder andere Ansatz die Rechte der sonstigen Staatsangehöriger verletze¹¹¹.

Trotz aller politischen Schwierigkeiten trat der slowakisch-ungarische Vertrag durch Austausch der Ratifikationsurkunden am 15. Mai 1996 in Kraft. Die Vertragsparteien bestätigen in ihm, dass der Schutz der nationalen Minderheiten und der Rechte und Freiheiten der Angehörigen dieser Minderheiten ein integraler Bestandteil des internationalen Schutzes der Menschenrechte sei und als solcher in den Rahmen der internationalen Zusammenarbeit falle; in diesem Sinne sei er keine innere Angelegenheit der Staaten, sondern Gegenstand der legitimen Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft.

Die Vertragsparteien lassen sich im Bereich des Schutzes nationaler Minderheiten und der Angehörigen dieser Minderheiten von folgenden Grundsätzen leiten: Die Zugehörigkeit zu einer Minderheit ist Sache der freien Wahl einer jeden Person, aus der ihr keine Benachteiligung entstehen darf; die Angehörigen nationaler Minderheiten sind vor Gesetz gleich und genießen gleichen gesetzlichen Schutz; jegliche Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ist verboten. Die Angehörigen nationaler Minderheiten haben das Recht, einzeln oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe, ihre ethnische, kulturelle, sprachliche oder religiöse Identität frei auszudrücken, zu bewahren und zu entwickeln sowie ihre Kultur in allen ihren Aspekten zu bewahren und zu entwickeln.

Die Vertragsparteien bestätigten die Integrationsziele ihrer Politik und wollen sich jeder Politik oder Praxis enthalten, die auf Assimilierung von Angehörigen der Minderheiten gegen ihren Willen gerichtet wäre. Sie werden diese Personen vor jeden Taten schützen, die zu solcher Assimilierung führen könnten. Weiter verzichten sie auf Maßnahmen, durch welche das Verhältnis der Bevölkerung in den Gebieten geändert wird, die von Angehörigen nationaler Minderheiten bewohnt sind und die nationalen Minderheiten Schaden zufügen würden.

Die Angehörigen nationaler Minderheiten haben nach Art. 15 Abs. 2 lit. g das Recht, im angemessenen gesetzlichen Rahmen und mit dem Ziel, ihre Identität zu pflegen, zu entwickeln und zu verbreiten, eigene Organisationen, Vereinigungen und politische Parteien sowie Bildungs-, Kultur- und Religionsinstitutionen zu gründen und zu entwickeln. Vertraglich gesichert ist auch das Recht auf effektive Teilnahme – auf der staatlichen Ebene

¹¹¹ Nr. 98 und 99/1996 Zb.z.

oder dort, wo es angemessen ist, auf der lokalen Ebene und auf eine Art, die nicht im Widerspruch zur innerstaatlichen Rechtsordnung steht – an Entscheidungen betreffend Minderheiten oder Gebieten, in diesen die Minderheiten leben.

Die Angehörigen der ungarischen Minderheit in der Slowakischen Republik und die Angehörigen der slowakischen Minderheit in der Republik Ungarn haben ferner, einzeln oder gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe, das Recht, ihre Muttersprache im Privatleben oder in der Öffentlichkeit zu nutzen. Weiter haben sie – im Einklang mit der innerstaatlichen Rechtsordnung und durch beide Parteien angenommene internationale Verpflichtungen – das Recht auf Benutzung ihrer Sprache im Amtsverkehr mit Behörden einschließlich der öffentlichen Verwaltung und in Verhandlungen vor Gerichten; ferner das Recht, die Namen der Gemeinden, in denen sie leben, die Namen der Straßen und sonstiger öffentlichen Plätze sowie die lokalen Angaben, Beschriftungen und Informationen auf den öffentlichen Plätzen in ihrer Muttersprache zu führen; und schließlich das Recht, ihre Vor- und Familiennamen in ihrer Muttersprache amtlich zu registrieren und zu benutzen. Im Rahmen des staatlichen Erziehungs- und Bildungssystems haben sie – unbeschadet des Unterrichts der und in der Amtssprache – angemessene Möglichkeiten, ihre Muttersprache und in ihrer Muttersprache zu lernen sowie das Recht auf einen nicht-diskriminatorischen Zugang zu öffentlichen Massenmedien und auf ihre eigenen Massenmedien. Beide Parteien haben sich auch verpflichtet, alle notwendigen rechtlichen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zur Anwendung der genannten Rechte zu treffen, falls ihre Rechtsordnung entsprechende Regelungen noch nicht enthält.

Die geänderte politische Lage, insbesondere das Ende der nationalistischen Regierung *Mečiar* führte zur Intensifizierung der Zusammenarbeit beider Staaten, einschließlich des sensitiven Bereichs der nationalen Minderheiten. In diesem Geiste wurde zur Durchführung des Grundvertrags von 1995 zunächst am 24. November 1998 ein Protokoll zwischen den Außenministerien beider Staaten verabschiedet, das den entsprechenden institutionellen Mechanismus zur Umsetzung des Abkommens schafft. Dieser besteht von elf gemischten slowakisch-ungarischen Kommissionen, unter ihnen sich z.B. eine Kommission für Kultur und Presse, für Ausbildung, Wissenschaft, Sport und Jugend sowie eine Gemischte Kommission für die Angelegenheiten der nationalen Minderheiten befinden.

Als einen weiteren positiven Schritt in dieser Richtung kann die Unterzeichnung eines *Regierungsabkommens über die gegenseitige Unterstützung nationaler Minderheiten im Bereich der Bildung und Kultur* von 12. Dezember 2003¹¹² bezeichnet werden, das

¹¹² Nr. 77/2004 Zb.z.

grenzüberschreitende finanzielle Unterstützung von Ausbildungsinstitutionen, einzelnen Universitätsstudenten, Lehrern und Vereinigungen der nationalen Minderheiten in den jeweiligen Staaten vorsieht. Mit seiner Durchführung in der Slowakischen Republik wurde die Stiftung „Pázmány Péter Alapítvány“ beauftragt (Art. 5 des Abkommens).

Betreffend die ukrainische Minderheit ist der am 29. Juni 1993 unterzeichnete slowakisch-ukrainische *Vertrag über gute Nachbarschaft, Freundschaft und Zusammenarbeit*¹¹³ von Belang, der in seinem Art. 18 die Stellung der ukrainischen Minderheit in der Slowakischen Republik und die Lage der slowakischen Minderheit in der Ukraine regelt.

Hinsichtlich sonstiger bilateraler Regelungen ist bezüglich der zahlenmäßig geringen deutschen Minderheit darauf hinzuweisen, dass gemäß der Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-tschechoslowakischen Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Slowakei vom 24. März 1993¹¹⁴ der deutsch-tschechoslowakische *Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit* vom 27. Februar 1992¹¹⁵ weiterhin angewendet wird. Dieser Vertrag enthält bekanntlich in seinen Art. 20 und 21 Vorschriften zugunsten der jeweiligen nationalen Minderheiten.

H. Schlussbemerkung

Die gegenwärtige rechtliche Lage des Minderheitenschutzes in der slowakischen Republik kann grundsätzlich als zufrieden stellend bezeichnet werden. Diese Wertung muss insbesondere mit Rücksicht auf die Fortschritte ausgesprochen werden, welche die slowakische Rechtsordnung seit der Mitte der 90er Jahre bis heute auf diesem Gebiet erreicht hat.

Der entsprechende rechtliche Rahmen besteht nun aus den verfassungsrechtlichen Bestimmungen, zahlreichen einfachgesetzlichen Regelungen sowie einem Netz von bilateralen und multilateralen Verträgen, derer Partei die Slowakei ist. Dem Gesetzgeber ist es dadurch gelungen, insbesondere mit Hinsicht auf die ungarische Minderheit, einen transparenten rechtlichen Rahmen zu schaffen, der die Unterstützung der ungarischen Minderheitenmedien, des Schulwesens sowie der Minderheitensprache ermöglicht.

In Schwierigkeiten gerät dieses System jedoch dort, wo es sich um die Unterstützung der Roma-Minderheit handelt. Es ist bekannt, dass diese nicht nur zutiefst von der

¹¹³ Nr. 177/1994 Zb.z.

¹¹⁴ BGBl. 1993 II 762.

¹¹⁵ BGBl. 1992 II 462.

Arbeitslosigkeit betroffen ist, sondern mit zahlreichen Problemen im Bereich des Schulwesens, der sozialen Unterstützung und des Wohnungswesens ringt. Es ist nur zu wünschen, dass sich die slowakische Politik auch mit diesen – weniger rechtlichen, als eher sozialen und wirtschaftlichen Fragen – so zielbewusst und pragmatisch auseinandersetzt, wie es bezüglich des allgemeinen Minderheitenschutzes der Fall war. Dafür wird wahrscheinlich jedoch die Unterstützung der internationalen und supranationalen Strukturen unabdingbar sein.

I. Dokumentation

1. Verfassung der Slowakischen Republik vom 1. September 1992¹¹⁶ (AUSZUG)

Präambel

Wir, das slowakische Volk,

eingedenk des politischen und kulturellen Erbes unserer Vorfahren und
jahrhunderte langer Erfahrungen aus den Kämpfen um nationale Existenz und
eigene Staatlichkeit,

geleitet vom geistigen Erbe Kyrills und Methods und dem historischen
Vermächtnis des Großmährischen Reiches,

ausgehend vom natürlichen Recht eines jeden Volkes auf Selbstbestimmung,
gemeinsam mit den Angehörigen der nationalen Minderheiten und ethnischen
Gruppen, die auf dem Gebiet der Slowakischen Republik leben,

im Interesse einer dauerhaften friedlichen Zusammenarbeit mit anderen
demokratischen Staaten,

im Streben, eine demokratische Regierungsform und Garantien für ein freies
Leben und die Entfaltung der geistigen Kultur und wirtschaftlichen Wohlstands
durchzusetzen,

beschließen als Bürger der Slowakischen Republik durch unsere Vertreter diese
Verfassung:

Art. 1

¹¹⁶ Nr. 460/1992 Zb.z., i.d.F. des Verfassungsgesetzes Nr. 244/1998 Zb.z., Nr. 9/1999 Zb.z. und Nr. 90/2001 Zb.z.; eine von H. Slapnicka gefertigte deutsche Übersetzung findet sich in Osteuroparecht 39 (1993), 167 ff.

(2) Die Slowakische Republik achtet und beachtet die allgemein geltenden Grundsätze des Völkerrechts, die völkerrechtlichen Verträge, an die sie gebunden ist, sowie ihre sonstigen internationalen Verpflichtungen.

Art. 3

(1) Das Gebiet der Slowakischen Republik ist einheitlich und unteilbar.

(2) Die Grenzen der Slowakischen Republik können nur durch ein Verfassungsgesetz geändert werden.

Art. 5

(1) Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit der Slowakischen Republik werden durch Gesetz geregelt.

(2) Die Staatsangehörigkeit der Slowakischen Republik darf niemandem gegen seinen Willen entzogen werden.

Art. 6

(1) Im Gebiet der Slowakischen Republik ist Staatssprache die slowakische Sprache.

(2) Die Benutzung anderer Sprachen als der Staatssprache im amtlichen Verkehr mit Behörden wird durch Gesetz geregelt.

Art. 7

(5) Die Verträge über Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Verträge, zu deren Umsetzung kein Gesetz notwendig ist, und die Verträge, die direkt Rechte oder Verpflichtungen der natürlichen oder juristischen Personen schaffen und in der vom Gesetz vorgeschriebenen Weise ratifiziert und verkündet wurden, haben Vorrang vor dem Gesetz.

Art. 12

(1) Die Menschen sind frei und gleich in ihrer Würde und ihren Rechten. Die Grundrechte und Grundfreiheiten sind unabdingbar, unveräußerlich, unbeschränkbar und unentziehbar.

(2) Die Grundrechte und Grundfreiheiten werden im Gebiet der Slowakischen Republik allen ohne Unterschied von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Glaube und Religion, politischer oder anderer Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen oder ethnischen Gruppe, Vermögen, der Geburt oder eines anderen Status gewährleistet. Niemand darf aus diesen Gründen geschädigt, bevorzugt oder benachteiligt werden.

(3) Jeder hat das Recht, über seine Nationalität frei zu entscheiden. Jede Beeinflussung dieser Entscheidung und jede Art eines Drucks in Richtung einer Entnationalisierung sind verboten.

(4) Niemand darf wegen der Ausübung seiner Grundrechte und Grundfreiheiten in seinen Rechten beeinträchtigt werden.

Art. 19

- (1) Jedermann hat ein Recht auf Schutz seiner Menschenwürde, seiner persönlichen Ehre, seines guten Rufs und seines Namens.

Art. 26

- (1) Die Meinungsfreiheit und das Recht auf Information werden gewährleistet.
- (2) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift, Druck, Bild oder auf eine andere Weise frei zu äußern sowie ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Ideen und Informationen frei sich zu beschaffen, zu empfangen und zu verbreiten. Die Herausgabe von Druckerzeugnissen bedarf keiner Genehmigung. Betätigungen im Bereich des Rundfunks oder Fernsehens können von einer staatlichen Genehmigung abhängig gemacht werden. Die Bedingungen werden durch Gesetz geregelt.
- (3) Zensur ist verboten.
- (4) Die Meinungsfreiheit und das Recht, Informationen sich zu beschaffen und zu verbreiten, dürfen durch Gesetz im Fall von Maßnahmen eingeschränkt werden, die in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer, der Sicherheit des Staates, der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sittlichkeit notwendig sind.
- (5) Die Organe des Staates und der örtlichen Selbstverwaltung sind verpflichtet, in angemessener Weise Informationen über ihre Tätigkeit in der Staatssprache zu gewähren. Die Voraussetzungen und die Art des Zugangs zu diesen Informationen werden durch Gesetz geregelt.

Art. 28

- (1) Das Recht, sich friedlich zu versammeln, wird gewährleistet.
- (2) Die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts im Fall von

Versammlungen auf öffentlichen Plätzen werden durch Gesetz geregelt, wenn Maßnahmen betroffen sind, die in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit, des Vermögens oder der Sicherheit des Staates notwendig sind. Eine Versammlung darf aber nicht von der Erlaubnis eines Organs der öffentlichen Verwaltung abhängig gemacht werden.

Art. 29

(1) Die Vereinigungsfreiheit wird gewährleistet. Jeder hat das Recht, sich gemeinsam mit anderen zu Vereinen, Gesellschaften und anderen Vereinigungen zusammenzuschließen.

(2) Die Staatsbürger haben das Recht, politische Parteien und politische Bewegungen zu gründen und solchen beizutreten.

(3) Die Ausübung der Rechte nach Abs. 1 und 2 darf nur in den durch Gesetz festgesetzten Fällen beschränkt werden, wenn Maßnahmen betroffen sind, die in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz der Sicherheit des Staates, der öffentlichen Ordnung, zur Verbrechensverhütung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

(4) Politische Parteien und politische Bewegungen sowie Vereine, Gesellschaften oder andere Vereinigungen sind vom Staat getrennt.

Art. 30

(1) Die Staatsbürger haben das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch freie Wahl ihrer Vertreter teilzunehmen.

(2) Wahlen müssen in Zeitabständen abgehalten werden, welche die gesetzlich

vorgesehenen Wahlperioden nicht überschreiten.

(3) Das Wahlrecht ist allgemein, gleich und direkt und wird durch geheime Stimmabgabe ausgeübt. Die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts werden durch Gesetz festgelegt.

(4) Die Staatsbürger haben unter gleichen Bedingungen Zugang zu Wahl- und sonstigen öffentlichen Ämtern.

Art. 33

Die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit oder ethnischen Gruppe darf niemandem zum Nachteil gereichen.

Art. 34

(1) Den Staatsbürgern, die in der Slowakischen Republik nationale Minderheiten oder ethnische Gruppen bilden, wird umfassende Entwicklung gewährleistet, insbesondere das Recht, gemeinsam mit anderen Angehörigen der Minderheit oder Gruppe ihre eigene Kultur zu entwickeln, das Recht, in ihrer Muttersprache Informationen zu verbreiten und zu empfangen, das Recht, sich zu nationalen Vereinigungen zusammenzuschließen, und das Recht, Bildungs- und Kulturinstitutionen zu gründen und zu unterhalten. Genauere Bestimmungen hierzu trifft das Gesetz.

(2) Den Staatsbürgern, die nationalen Minderheiten oder ethnischen Gruppen angehören, wird unter den vom Gesetz bestimmten Voraussetzungen neben dem Recht auf Erlernen der Staatssprache auch gewährleistet:

a) das Recht auf Erziehung in ihrer Sprache;

b) das Recht auf Gebrauch ihrer Sprache im öffentlichen Verkehr;

c) das Recht auf Teilnahme an der Regelung von die nationalen Minderheiten und

ethnischen Gruppen betreffenden Angelegenheiten.

(3) Die Ausübung der in dieser Verfassung den Staatsbürgern, die nationalen Minderheiten oder ethnischen Gruppen angehören, gewährleisteten Rechte darf nicht zu einer Gefährdung der Souveränität und territorialen Integrität der Slowakischen Republik und zur Diskriminierung ihrer anderen Staatsbürger führen.

Art. 64

(1) Grundlage der örtlichen Selbstverwaltung ist die Gemeinde.

(2) Die Gemeinde ist eine selbständige Gebiets- und Verwaltungseinheit der Slowakischen Republik, die jene Personen umfasst, die auf ihrem Gebiet ihren ständigen Aufenthalt haben.

(3) Die Selbstverwaltung der größeren Gebietseinheiten und ihre Organe werden durch Gesetz geregelt.

Art. 67

In Angelegenheiten der örtlichen Selbstverwaltung entscheidet die Gemeinde selbständig; Pflichten und Einschränkungen dürfen ihr nur durch Gesetz auferlegt werden. Die örtliche Selbstverwaltung wird in Versammlungen der Gemeindebewohner, durch örtliches Referendum oder durch Gemeindeorgane ausgeübt.

Art. 74

(1) Die Abgeordneten werden in allgemeinen, gleichen und direkten Wahlen in

geheimer Abstimmung gewählt.

(2) Zum Abgeordneten kann jeder Bürger gewählt werden, der wahlberechtigt ist, das 21. Lebensjahr vollendet hat und seinen ständigen Aufenthalt im Gebiet der Slowakischen Republik hat.

Art. 153

Auf die Slowakische Republik gehen die Rechte und Pflichten aus zwischenstaatlichen Verträgen über, die für die Tschechische und Slowakische Föderative Republik bindend sind, und zwar in dem durch Verfassungsgesetz der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik festgesetzten oder zwischen der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik vereinbarten Umfang.

Art. 154c

(1) Völkerrechtliche Verträge über Menschenrechte und Grundfreiheiten, die von der Slowakischen Republik ratifiziert und in der vom Gesetz festgelegten Form bekannt gemacht wurden, haben Vorrang vor ihren Gesetzen, soweit sie weiterreichende Grundrechte und Freiheiten garantieren.

2. Gesetz des Nationalrates der Slowakischen Republik vom 19. Januar 1993 über die Staatsangehörigkeit der Slowakischen Republik, i.d.F. des Gesetzes Nr. 70/1997 Zb.z.¹¹⁷ (AUSZUG)

Kapitel 1: Erwerb der Staatsangehörigkeit der Slowakischen Republik

¹¹⁷ Nr. 40/1993 Zb.z., i.d.F. des Gesetzes Nr. 70/1997 Zb.z.

§ 2

Bestimmung der Staatsangehörigkeit der Slowakischen Republik

Diejenige Person, die am 31. Dezember 1992 Staatsangehöriger der Slowakischen Republik aufgrund des Gesetzes des Slowakischen Nationalrates Nr. 206/1968 Slg. über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit der Slowakischen Sozialistischen Republik in der Fassung des Gesetzes Nr. 88/1990 Slg. war, ist Staatsangehöriger der Slowakischen Republik nach diesem Gesetz.

§ 3

Option auf die Staatsangehörigkeit der Slowakischen Republik

(1) Diejenige Person, die am 31. Dezember 1992 Staatsangehöriger der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik war und die nicht Staatsangehöriger der Slowakischen Republik nach § 2 ist, kann die Staatsangehörigkeit der Slowakischen Republik durch Option erwerben.

(2) Der Erwerb nach Abs. 1 kann bis zum 31. Dezember 1993, je nach Aufenthalt, auf dem Gebiet der Slowakischen Republik durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Bezirksbehörde und im Ausland gegenüber der diplomatischen Vertretung oder Konsularbehörde der Slowakischen Republik bewirkt werden. Ehegatten können diese Optionserklärung gemeinsam abgeben.

§ 7

Verleihung

(1) Die Staatsangehörigkeit der Slowakischen Republik kann aufgrund ihres Antrages derjenigen Person verliehen werden, die nicht Staatsangehöriger der Slowakischen Republik ist und die

a) seit mindestens fünf Jahren ihren ununterbrochenen ständigen Aufenthalt auf dem Gebiet der Slowakischen Republik hat und die slowakische Sprache beherrscht, und

b) in den vorangegangenen fünf Jahren nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde.

(2) Zu Gunsten des Antragstellers hinsichtlich der Verleihung der Staatsangehörigkeit der Slowakischen Republik ist zu berücksichtigen,

a) wenn er keine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder

b) wenn er nachweist, dass er nach dem Recht des Staates, dessen Staatsangehöriger er ist, eine zum Verlust oder Entzug dieser Staatsangehörigkeit führende Rechtshandlung unternommen hat.

(3) Ohne Rücksicht auf die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Staatsangehörigkeit der Slowakischen Republik demjenigen Antragsteller verliehen werden,

a) der die Ehe mit einem Staatsangehörigen der Slowakischen Republik geschlossen hat, oder

b) aus besonderen Gründen, vor allem wenn es sich um eine Person handelt, die sich besondere Verdienste um die Slowakische Republik auf wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, kulturellem oder technischem Gebiet erworben hat, oder falls es sich um eine Person handelt, welcher der Status eines ausländischen Slowaken verliehen wurde^{4a}.

^{4a} Gesetz Nr. 70/1997 Zb.z. *Über die ausländischen Slowaken und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze.*

(5) Derjenigen Person, deren frühere tschechoslowakische Staatsangehörigkeit entzogen wurde oder die ihre tschechoslowakische Staatsangehörigkeit verlor aufgrund ihrer dauerhaften Abwesenheit nach §§ 31 und 32 des gesetzlichen Artikels L von 1879 über den Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsangehörigkeit, oder aufgrund der Eheschließung nach § 34 des gesetzlichen Artikels L von 1879 über den Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsangehörigkeit, oder nach § 2 des Gesetzes Nr. 102/1947 Slg. über den Erwerb und Verlust der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit durch Eheschließung, oder nach § 5 des Gesetzes Nr. 194/1949 Slg. über den Erwerb und Verlust der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit, kann die Staatsangehörigkeit der Slowakischen Republik verliehen werden ohne Erfüllung der Voraussetzung des Abs. 1 lit. a).

§ 8

(1) Die Staatsangehörigkeit der Slowakischen Republik verleiht das Innenministerium der Slowakischen Republik. Der Antrag auf Verleihung der Staatsangehörigkeit der Slowakischen Republik wird bei der Bezirksbehörde gestellt.

Kapitel 2: Verlust der Staatsangehörigkeit der Slowakischen Republik

§ 9

(1) Die Staatsangehörigkeit der Slowakischen Republik kann nur aufgrund der Entlassung aus dem Staatsverband infolge eigenen Antrags verloren werden.

3. Gesetz Nr. 270 vom 15. November 1995 über die Staatssprache der Slowakischen Republik¹¹⁸

Der Nationalrat der Slowakischen Republik, ausgehend von der Tatsache, dass die slowakische Sprache wichtiges Merkmal der Identität des slowakischen Volkes, wertvollstes Element seines kulturellen Erbes, Ausdruck der Souveränität der Slowakischen Republik und allgemeines Mittel der Verständigung der Bürger ist, das ihre Freiheit und Gleichheit in ihrer Ehre und ihren Rechten auf dem Gebiet der Slowakischen Republik garantiert, hat folgendes Gesetz verabschiedet:

§ 1

Einführungsbestimmungen

- (1) Die slowakische Sprache ist auf dem Territorium der Slowakischen Republik Staatssprache.
- (2) die Staatssprache hat vor den sonstigen Sprachen, die in der Slowakei benutzt werden, Vorrang.
- (3) Das Gesetz regelt nicht die Benutzung der liturgischen Sprachen. Die Benutzung dieser Sprachen regeln die Vorschriften der Kirchen und der religiösen Gemeinschaften.
- (4) Das Gesetz regelt nicht die Benutzung der Sprachen der nationalen Minderheiten und ethnischen Gruppen. Die Benutzung dieser Sprachen regeln Sondergesetze.

§ 2

Staatssprache und ihr Schutz

- (1) Der Staat
 - a) schafft im Schul-, Wissenschafts- und Informationssystem solche Voraussetzungen, dass jeder Staatsbürger die Staatssprache in Wort und Schrift beherrschen kann;

¹¹⁸ Nr. 270/1995 Zb.z., i.d.F. des Gesetzes Nr. 5/1999 Zb.z.

- b) sorgt für die wissenschaftliche Erforschung der Staatssprache, ihrer geschichtlichen Entwicklung sowie der lokalen und sozialen Dialekte, für die Kodifizierung der Staatssprache und die Steigerung der Sprachkultur.
- (2) Die kodifizierte Form der Staatssprache wird vom slowakischen Kultusministerium (im Folgenden nur Kultusministerium) auf Vorschlag der spezialisierten sprachwissenschaftlichen Einrichtungen für Slowakistik verkündet.
- (3) jeder Eingriff in die kodifizierte Form der Staatssprache im Widerspruch zu den ihnen innewohnenden Entwicklungsgesetzen ist unzulässig.

§ 3

Benutzung der Staatssprache im Amtsverkehr

- (1) Staatsorgane und staatliche Organisationen, Organe der lokalen Selbstverwaltung und Organe der öffentlich-rechtlichen Institutionen (im folgenden nur „öffentlich-rechtliche Organe“) sind verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Slowakischen Republik obligatorisch die Staatssprache anzuwenden. In den öffentlich-rechtlichen Organen ist der Nachweis angemessener Kenntnisse der Staatssprache in Wort und Schrift eine Bedingung zur Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis oder ein analoges Verhältnis und eine Voraussetzung zur Ausübung der vereinbarten Arbeitstätigkeit.
- (2) Die Angestellten und Beamten der öffentlich-rechtlichen Organe, die Angestellten der Verkehrs- und Kommunikationsbetriebe, die Angehörigen der Militär- und Sicherheitskräfte, sonstiger bewaffneter Einheiten und der Feuerwehr benutzen im Amtsverkehr die Staatssprache.
- (3) In der Staatssprache werden
 - a) die Gesetze, die Regierungsanordnungen und sonstigen allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften, einschließlich der Vorschriften der Organe der lokalen Selbstverwaltung, die Entscheidungen und andere öffentliche Urkunden erlassen; Ausgenommen sind die Zeugnisse der Schulen, in denen die Erziehung und Bildung in der Sprache der nationalen Minderheiten oder in einer Fremdsprache stattfindet;
 - b) die Verhandlungen der öffentlich-rechtlichen Organe geführt;
 - c) alle Amtsgeschäfte (das Personenregister, die Berichte, die Beschlüsse, die Statistiken, die Evidenz, die Bilanzen, die Informationen für die Öffentlichkeit, uns.) und die Amtsgeschäfte der Kirchen und der religiösen Gesellschaften, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, geführt;
 - d) die Bezeichnungen der Gemeinde und ihrer Bestandteile, die Bezeichnungen der Straßen und sonstiger öffentlicher Plätze, sonstige geographische Bezeichnungen sowie die Angaben der staatlichen kartographischen Werke einschließlich der Katasterkarten geführt; die Bezeichnung der Gemeinden in anderen Sprachen regelt ein Sondergesetz;
 - e) die Gemeindechroniken geführt. Eine eventuelle andere Fassung ist eine Übersetzung aus der Staatssprache.

- (4) Die öffentlich-rechtlichen Organe und von ihnen geschaffene Organisationen sind verpflichtet, die Staatssprache in allen Informationssystemen und im gegenseitigen Verkehr zu benutzen.
- (5) Die schriftlichen Eingaben der Staatsbürger bei den öffentlich-rechtlichen Organen sind in der Staatssprache vorzulegen*.
- (6) Jeder Staatsbürger der Slowakischen Republik hat Anspruch auf kostenlose Modifizierung seines Namens und seines Familiennamens in eine slowakische Rechtschreibungsform.

§ 4

Benutzung der Staatssprache im Schulwesen

- (1) Der Unterricht der Staatssprache in allen Grund- und Mittelschulen ist obligatorisch. Eine andere Sprache als die Staatssprache ist Unterrichts- und Prüfungssprache in dem Umfang, den die Sondervorschriften bestimmen.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter aller Schulen und schulischen Einrichtungen auf dem Gebiet der Slowakischen Republik mit Ausnahmen ausländischer Pädagogen und Lektoren sind verpflichtet, die Staatssprache m Wort und Schrift zu beherrschen und zu benutzen.
- (3) Die vollständige pädagogische Dokumentation ist in der Staatssprache zu führen, außer der pädagogischen Dokumentation, die in den Schulen aufgrund besonderer Vorschriften geführt wird, in denen die Erziehung und Ausbildung in den Sprachen nationaler Minderheiten oder in Fremdsprachen durchgeführt wird; die Form der Führung der pädagogischen Dokumentation in diesen Schulen legen Sondervorschriften fest¹¹⁹.
- (4) Die Lehrbücher und Lehrtexte, die im erzieherischen und pädagogischen Prozess in der Slowakischen Republik benutzt werden, sind in der Staatssprache herauszugeben, außer den Lehrbüchern und Lehrtexten zum Unterricht in der Staatssprache herauszugeben, außer den Lehrbüchern und Lehrtexten zum Unterricht in der Sprache der nationalen Minderheiten, ethnischen Gruppen und in sonstigen Fremdsprachen. Ihre Herausgabe und Benutzung regeln Sondervorschriften.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 4 beziehen sich weder auf die Benutzung der Staatssprache während des Unterrichts an den Hochschulen, während des Unterrichts fremder Sprachen oder während der Erziehung und des

* § 3 Abs. 5 wurde durch die Entscheidung des Verfassungsgerichts der Slowakischen Republik Nr. 260/1997 Zb.z. für verfassungswidrig erklärt und durch die Regelung von § 2 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 184/1999 Zb.z. ersetzt

¹¹⁹ Eingeführt durch das Gesetz Nr. 5/1999 Zb.z.

Unterrichts in einer anderen Sprache als Staatssprache noch auf die Benutzung der Lehrbücher und der Lehrtexte während des Unterrichts an den Hochschulen.

§ 5

Benutzung der Staatssprache in den Masseninformationsmedien, während kultureller Veranstaltungen und öffentlicher Versammlungen

(1) die Rundfunk- und Fernsehsendungen auf dem ganzen Gebiet der Slowakischen Republik erfolgen in der Staatssprache. Ausnahmen sind:

- a) anderssprachige Rundfunksendungen und anderssprachige Fernsehsendungen, die aus audiovisuellen Werken und sonstigen audiovisuellen Aufnahmen bestehen, die mit Untertiteln in der Staatssprache versehen sind oder sonst die Ansprüche der grundlegenden Verständigkeit erfüllen;
- b) fremdsprachige Sendungen des Slowakischen Rundfunks für das Ausland, die Sprachkurse im Fernsehen und Rundfunk und Sendungen mit vergleichbarem Profil;
- c) Musiksendungen mit Originaltexten.

Sendungen in den Sprachen der nationalen Minderheiten und ethnischen Gruppen richten sich nach den Sondervorschriften.

- (2) Anderssprachige audiovisuelle Werke für Kinder bis 12 Jahre müssen in die Staatssprache synchronisiert werden.
- (3) die Betreiber der Rundfunk- und Fernsehsendungen, die Ansager, Moderatoren und Redakteure sind verpflichtet, in der Sendung die Staatssprache zu benutzen.
- (4) Die Sendungen der regionalen oder lokalen Fernsehstationen, der Rundfunkstationen und der Rundfunkanstalten erfolgen grundsätzlich in der Staatssprache. Andere Sprache dürfen vor und nach der Ausstrahlung bestimmter Sendungen in der Staatssprache benutzt werden.
- (5) Die periodischen und nicht-periodischen Publikationen sind in der Staatssprache herauszugeben. Die Herausgabe der anderssprachiger presse regelt eine Sondervorschrift¹²⁰.
- (6) Gelegentliche Druckschriften, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, Kataloge der Galerien, Museen, Bibliotheken, Kino-, Theater-, Konzertprogramme und Programme sonstiger kultureller Veranstaltungen sind in

¹²⁰ Gesetz Nr. 81/1966 Zb.z. *Über die periodische Presse und sonstige Informationsmittel* i.d.F. späterer Vorschriften.

der Staatssprache herauszugeben. Sie können gegebenenfalls anderssprachige Übersetzungen enthalten.

- (7) Kulturelle und erzieherisch-pädagogische Veranstaltungen finden in der Staatssprache oder einer anderen Sprache statt, falls sie die Ansprüche der grundlegenden Verständlichkeit aus dem Gesichtspunkt der Staatssprache erfüllen; Ausnahmen sind die kulturellen Veranstaltungen der nationalen Minderheiten, ethnischen Gruppen, gastierenden ausländischen Künstler und die musikalischen Werke mit Originaltexten. Die begleitende Moderation (Konferierung) der Programme hat zuerst in der Staatssprache zu erfolgen.
- (8) Jeder Teilnehmer einer Versammlung oder eines Vortrags auf dem Gebiet der Slowakischen Republik hat das Recht, seine Erklärung in der Staatssprache vorzutragen.

§ 6

Benutzung der Staatssprache bei den militärischen Kräften, sonstigen bewaffneten Einheiten und der Feuerwehr

- (1) In der Armee der Slowakischen Republik, in den Einheiten des Innenministeriums der Slowakischen Republik, im Polizeikorps, im Slowakischen Informationsdienst, im Korps der Gefängnis- und Justizwache der Slowakischen Republik, im Bahnpolizeikorps der Slowakischen Republik und im Korps der allgemeinen Polizei ist im Dienstverkehr die Staatssprache zu benutzen.
- (2) Alle Amtsgeschäfte und Dokumentation der militärischen Kräfte, der bewaffneten Sicherheitskorps, sonstiger bewaffneter Einheiten und der Feuerwehr sind in der Staatssprache zu führen.
- (3) Die Bestimmungen des Abs. 1 beziehen sich nicht auf die Kommunikation während des Flugverkehrs und auf die internationalen Aktivitäten der bewaffneten Einheiten.

§ 7

Benutzung der Staatssprache bei Gerichts- und Verwaltungsverfahren

- (1) Der gegenseitige Verkehr zwischen den Gerichten und den Staatsbürgern, das Gerichtsverfahren, das Verwaltungsverfahren, die Entscheidungen und die Protokolle der Gerichte und der Verwaltungsorgane sind in der Staatssprache zu führen und zu erlassen.

- (2) Die Rechte der Personen, die den nationalen und ethnischen Minderheiten zugehören, oder die Rechte der Ausländer, die die Staatssprache nicht beherrschen, und die aus den Sondervorschriften folgen, bleiben unberührt.

§ 8

Benutzung der Staatssprache in der Wirtschaft, bei Dienstleistungen und im Gesundheitswesen

- (1) Im Interesse des Verbraucherschutzes ist die Benutzung der Staatssprache bei der Bezeichnung der inländischen oder importierten Produkte, in den Gebrauchsanweisungen, insbesondere der Lebensmittel und Medikamente, in den Garantiebedingungen und in den sonstigen Informationen für den Verbraucher obligatorisch.
- (2) Die schriftlichen Rechtsakte im arbeitsrechtlichen Verhältnis oder einem analogen Arbeitsverhältnis sind in der Staatssprache auszufertigen.
- (3) Die finanzielle und technische Dokumentation, die slowakischen technischen Normen, die Satzungen der Vereinigungen, Vereine, politischen Parteien, politischen Bewegungen und Handelsgesellschaften sind in der Staatssprache auszufertigen.
- (4) Alle Amtsgeschäfte medizinischer Einrichtungen sind in der Staatssprache zu führen. Der Verkehr des Personals der medizinischen Einrichtung mit den Patienten wird grundsätzlich in der Staatssprache geführt; falls es sich um einen Staatsbürger oder einen Ausländer handelt, der die Staatssprache nicht beherrscht, auch in der Sprache, in der die Verständigung möglich ist.
- (5) In Verhandlungen von den öffentlich-rechtlichen Organen wegen Verträgen, die schuldrechtliche Verhältnisse regeln, wird nur die Fassung in der Staatssprache anerkannt.
- (6) Jede Beschriftung, Werbung und Mitteilung, die zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist, insbesondere in den Geschäften, Sporteinrichtungen, Gastwirtschaften auf, entlang und über den Straßen, auf den Flughäfen, in den Bushaltestellen und Bahnhöfen, in den Wagen und Mitteln des öffentlichen Verkehrs, muss in der Staatssprache formuliert werden. Diese kann in eine andere Sprache übersetzt werden, allerdings muss der fremdsprachige Text dem in gleicher Größe gefassten Text in der Staatssprache folgen.

§ 9

Aufsicht

Das Kultusministerium übt die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten aus diesem Gesetz aus. Im Falle von Verstößen gegen das Gesetz werden die verantwortlichen juristischen und natürlichen Personen, bei deren Tätigkeit die Zuwiderhandlungen aufgedeckt werden, auf den Verstoß aufmerksam gemacht; das Kultusministerium ist berechtigt, die Behebung des rechtswidrigen Zustands zu verlangen.

§ 10

Bußgeld*

- (1) Wird der rechtswidrige Zustand (§ 9) nicht beseitigt, so kann das Kultusministerium ein Bußgeld wie folgt auferlegen:
 - a) den juristischen Personen bis zu 250 000 SK für den Verstoß gegen die Pflichten gemäß § 4 Abs. 4, § 8 Abs. 1, 3, 5 und 6;
 - b) den juristischen Personen bis zu 500 000 SK für den Verstoß gegen die Pflichten gemäß Abs. 2 und 5;
 - c) den natürlichen Personen, die zum Betrieb eines Unternehmens berechtigt sind, bis zu 50 000 SK für den Verstoß gegen die Pflichten gemäß § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 2 und 4 und § 8 Abs. 1, 3 und 5.
- (2) Bei der Bestimmung des Bußgelds berücksichtigt das Kultusministerium die Schwere des Pflichtverstoßes.
- (3) Das Bußgeld muss spätestens binnen eines Jahres seit dem Tag, an dem das Kultusministerium vom Pflichtverstoß erfahren hat, auferlegt werden, spätestens jedoch innerhalb von drei Jahren nach dem Pflichtverstoß.
- (4) Das Bußgeld, das nach diesem Gesetz auferlegt wurde, ist zahlbar binnen 30 Tagen nach dem Tag, an dem die Entscheidung, durch die es auferlegt wurde, rechtskräftig geworden ist. Für das Verfahren über die Bußgeldauferlegung gelten die allgemeinen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren.
- (5) Das Bußgeld, das aufgrund dieses Gesetzes auferlegt wurde, ist Einnahme des staatlichen Fonds „*Pro Slovakia*“.

§ 11

* § 10 wurde durch das Gesetz Nr. 184/1999 Zb.z. aufgehoben

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Benutzung der eingelebten fremdsprachigen Benennungen, fachmännischer Ausdrücke oder die Benennung neuer Erscheinungen, für die es in der Staatssprache bisher keinen gleichwertigen Ausdruck gibt, wird von diesem Gesetz nicht berührt.
- (2) Für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sind die Leiter der öffentlich-rechtlichen Organe und sonstige juristische und natürliche Personen (§ 10 Abs. 1) verantwortlich.
- (3) Sämtliche Herstellungskosten für Informationstafeln, Beschriftungen und sonstige Texte nach diesem Gesetz tragen die entsprechenden Ämter und sonstigen natürlichen und juristischen Personen. Diese Maßnahmen sind binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzunehmen.
- (4) Unter „Staatssprache“ nach § 2 Abs. 1 lit. a und b, § 3 Abs. 1, 2 und Abs. 3 lit. a, c, d und e, §§ 4, 5 Abs. 5 und 8, § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 und 5 wird die slowakische Sprache in ihrer kodifizierten Form verstanden (§ 2 Abs. 2).

§ 12

Aufhebungsbestimmungen

Das Gesetz des Slowakischen Nationalrates Nr. 428/1990 Zb. z. über die Amtssprache in der Slowakischen Republik wird aufgehoben.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft, mit Ausnahme des § 10, der am 1. Januar 1997 in Kraft tritt.

4. Gesetz des Nationalrates der Slowakischen Republik vom 10. juli 1999 über die

Sprache der nationalen Minderheiten¹²¹ (AUSZUG)

§ 1

Jeder Staatsbürger, der einer nationalen Minderheit oder ethnischen Gruppe angehört, ist berechtigt, außer der Staatssprache seine Minderheitensprache zu benutzen (weiter nur die „Minderheitensprache“). Der Zweck dieses Gesetzes ist es, im Anschluss an die entsprechenden Sondergesetze die Regeln der Benutzung der Minderheitensprachen im Amtsverkehr festzulegen.

§ 2

- (1) Falls die Staatsbürger, die einer nationalen Minderheit angehören, nach der letzten Volkszählung in der jeweiligen Gemeinde mindestens 20% der Bevölkerung ausmachen, können sie in dieser Gemeinde auch im Amtsverkehr ihre Minderheitensprache benutzen.
- (2) Die Liste der entsprechenden Gemeinden gemäß Abs. 1 wird durch eine Regierungsanordnung der Slowakischen Republik festgelegt.
- (3) Jeder Staatsbürger, der einer Minderheit angehört, ist berechtigt, seine Schriftstücke für die Organe der Staatsverwaltung und die Organe der lokalen Selbstverwaltung (weiter nur „öffentlich-rechtliche Organe“) gem. Abs. 1 auch in der Minderheitensprache abzufassen. Die Antworten der öffentlich-rechtlichen Organe auf diese Schriftstücke sind, mit Ausnahme öffentlicher Urkunden, neben der Staatssprache auch in der Minderheitensprache abzufassen.
- (4) Die Entscheidungen der Organe der öffentlichen Verwaltung im Verwaltungsverfahren in den Gemeinden nach Abs. 1 sind neben der Staatssprache auch in der Minderheitensprache zu erlassen. Im Zweifel ist entscheidend der Text der Entscheidung in der Staatssprache.
- (5) In den Gemeinden nach Abs. 1 sind die Gebäude der Organe der öffentlichen Verwaltung auch in der Minderheitensprache zu bezeichnen.
- (6) Die amtlichen Formulare, die im Umfang ihrer Zuständigkeit erlassen wurden, sind in den Gemeinden gemäß Abs. 1 von den Organen der öffentlichen Verwaltung den

¹²¹ Nr. 184/1999 Zb.z.

Bürgern in der Staatssprache und auch in der Minderheitensprache zur Verfügung zu stellen.

§ 3

- (1) Unter der Voraussetzung der Zustimmung aller Anwesenden können die Debatten der Organe der lokalen Selbstverwaltung in den Gemeinden gemäß § 2 Abs. 1 auch in der Minderheitensprache geführt werden.
- (2) Die Abgeordneten der lokalen Selbstverwaltung in den Gemeinden gemäß § 2 Abs. 1 können die Verhandlungen in der Minderheitensprache führen. Das Dolmetschen wird von der Gemeinde gewährleistet.
- (3) Die Gemeindechronik in den Gemeinden gemäß § 2 Abs. 1 kann auch in der Minderheitensprache geführt werden.

§ 4

- (1) Die Gemeinden gemäß § 2 Abs. 1 können auf ihrem Gebiet Straßen und andere lokale topographische Bezeichnungen auch in der Minderheitensprache bezeichnen.
- (2) Wichtige Informationen, insbesondere Warnungen, Bekanntmachungen und Informationen betreffend das Gesundheitswesen, sind in den Gemeinden gemäß § 2 Abs. 1 auf den öffentlich zugänglichen Orten neben der Staatssprache auch in der Minderheitensprache vorzunehmen.
- (3) Die Organe der öffentlichen Verwaltung in den Gemeinden gemäß § 2 Abs. 1 sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, auf Antrag Informationen über die allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften auch in der Minderheitensprache zu geben.

§ 5

- (1) Das Recht, die Minderheitensprache im Gerichtsverfahren und in anderen Bereichen zu benutzen, regeln die Sondergesetze.

(2) Die Bestimmung von § 2 Abs. 1 bezieht sich nicht auf den Bereich der vorschulischen Erziehung in der Grundschule, den Mittelschulen und der Kultur. Die Benutzung der Minderheitensprache in diesen Bereichen regeln die Sondergesetze.

§ 8

§ 10 des Gesetzes der Slowakischen Nationalrates Nr. 270/1995 Zb.z. Über die Staatsprache der Slowakischen Republik wird aufgehoben.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1999 in Kraft.

5. Gesetz des Slowakischen Nationalrates vom 24. September 1993 über die Vor- und Familiennamen¹²² (Auszug)

Vorname

§ 2

(1) Einer auf dem Gebiet der Slowakischen Republik geborenen Person können,

¹²² Nr. 300/1993 Zb.z.. Übersetzung von *M. Hošková*; Erstabdruck in WGO/MfOR 1996, S. 186 ff; weiter abgedruckt in Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropas, 2.6.1.

in Einklang mit § 1, mehr als ein Vorname, darunter auch fremdsprachliche Vornamen, aber nicht mehr als drei Vornamen gegeben werden. Bei der Eintragung in das Geburtsregister sind die Eltern verpflichtet, mit dem zuständigen Bezirksamt zusammenzuwirken.

§ 3

Ein Staatsangehöriger der Slowakischen Republik benutzt im Verkehr mit den Behörden nur einen Vornamen; falls im Geburtsregister mehr als ein Vorname eingetragen wurde, benutzt er nur den Vornamen, der als erster Vorname registriert wurde.

Familienname

§ 4

(4) In der slowakischen Sprache erhält der Familienname einer weiblichen Person eine Endung im Einklang mit den Regeln dieser Sprache. Ist dieser Familienname nicht slowakischer Herkunft, darf er bei weiblichen Personen auch ohne diese Endung benutzt werden.

Änderung des Vor- und Familiennamen

§ 6

(1) Einer Änderung des Vor- oder Familiennamens kann zugestimmt werden, insbesondere dann, wenn der Vor- oder Familienname beleidigend, bizarr oder

lächerlich ist, oder falls besonders erwägenswerte Gründe dies nahe legen.

Gemeinsame und Abschließende Bestimmungen

§ 14

Diejenige Person, deren Vorname in das Geburtsregister in einer anderen als der slowakischen Sprache eingetragen wurde und der ein späterer Auszug aus diesem Register mit einem Vornamen, der das slowakische Äquivalent ihres Vornamens ist, erteilt wurde, hat das Recht, eine Kopie der Eintragung zu verlangen, die ihren ursprünglichen Vornamen enthält.

§ 15

Die Vor- und Familiennamen werden im Personenstandsregister, in Geburtsurkunden, Personalausweisen, Reisepässen und ähnlichen offiziellen Dokumenten im Lateinischen Alphabet eingetragen.

§ 17

Dieses Gesetz tritt in Kraft am 1. Januar 1994.

6. Gesetz des Nationalrates der Slowakischen Republik vom 27. Mai 1994 über das Personenstandsregister¹²³ (Auszug)

¹²³ Nr. 154/1994 Zb.z.

§ 12

Die Angaben im Personenstandsregister werden in der Staatssprache eingetragen.

§ 16

- (1) Die Familiennamen weiblicher Personen werden ohne die slowakischen Endungen eingeschrieben
- a) aufgrund des Antrags der Eltern eines Kindes weiblichen Geschlechts bei der Eintragung seines Familiennamens in das Geburtenregister nach § 123 Abs. 1 dieses Gesetzes oder eines der Adoptiveltern bei der Eintragung des Familiennamens des adoptierten Kindes im Falle einer unauflösbaren Adoption;
 - b) aufgrund des Antrags der Frau bei der Eintragung der Schließung ihrer Ehe in das Eheregister nach § 14 dieses Gesetzes,
 - c) aufgrund des Antrags der Frau im Zusammenhang mit der Eintragung der Entscheidung über die Änderung ihres Familiennamens nach dem Sondergesetz.

§ 19

(5) In der Ausfertigungen der Geburtsurkunde oder der Eheurkunde wird aufgrund des schriftlichen Antrags der Frau, die diese betreffen, ihr Familienname ohne die slowakische Endung aufgeführt; über diese Tatsache wird im Personenstandsregister ein Vermerk angebracht. Alle folgenden amtlichen Ausfertigungen sowie Bestätigungen der im Personenstandsregister eingetragenen Angaben werden in dieser Form des Familiennamens ausgestellt. Der schriftliche Antrag nach Satz 1 wird in der Sammlung der Urkunden eingegliedert.

(6) der schriftliche Antrag nach Abs. 4 kann, falls es sich um eine minderjährige Person weiblichen Geschlechts handelt, von ihren Eltern gestellt werden.

(7) Die Bestimmungen des Sondergesetzes über die Änderung des Familiennamens beziehen sich nicht auf die Eintragung der Form des

Familiennamens in amtlichen Urkunden nach Abs. 3, 5 und 6; diese Amtshandlung unterliegt nicht der Gebührenpflicht nach dem Sondergesetz.

(8) Der Antrag auf die Eintragung des Familiennamens mit der slowakischen Endung in amtlichen Urkunden nach der Ausübung des Rechts nach Abs. 3, 4 und 5 oder nach § 16 wird als Antrag auf Änderung des Familiennamens nach dem Sondergesetz angesehen.

7. Gesetz des Nationalrates der Slowakischen Republik vom 21. Januar 1993, welches das Gesetz Nr. 424/1991 Slg. über die Vereinigung in den politischen Parteien und politischen Bewegungen in der Fassung des Gesetzes Nr. 468/1991 Slg. ergänzt und ändert¹²⁴ (AUSZUG)

Art. 1 Abs. 2:

Im § 4 wird der bisherige Text um folgende Bestimmung der lit. e) ergänzt:

„e) deren Programm gegen die staatliche Souveränität und territoriale Integrität der Slowakischen Republik gerichtet ist.“¹²⁵

¹²⁴ Nr. 47/1993 Zb.z.

¹²⁵ Der vollständige Text des § 4 *Parteiengesetz* hat in der Slowakischen Republik nach der Änderung folgende Fassung:

"Verboten sind diejenigen Parteien und Bewegungen,

a) welche die Verfassung und Gesetze verletzen oder deren Ziel die Beseitigung der demokratischen Grundlagen des Staates ist;

b) die keine demokratische Satzung haben oder deren Organe nicht demokratisch konstituiert sind;

c) die auf die Erlangung oder Erhaltung der Macht mit Mitteln in einer Weise zielen, welche die übrigen Parteien hindern, sich mit verfassungsmäßigen Mitteln um die Macht zu bewerben, oder die auf die Unterdrückung der Gleichberechtigung der Staatsbürger zielen;

d) deren Programm oder Tätigkeit die Moral, die öffentliche Ordnung oder die Rechte und Freiheiten der Staatsbürger gefährden;

e) deren Programm gegen die staatliche Souveränität und territoriale Integrität der Slowakischen Republik gezielt ist."

8. Vertrag zwischen der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik über gute Nachbarschaft, freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit vom 23. November 1992¹²⁶ (AUSZUG)

Art. 8

Die Vertragsparteien bestätigen, dass die Angehörigen der slowakischen Minderheit in der Tschechischen Republik und die Angehörigen der tschechischen Minderheit in der Slowakischen Republik das Recht haben, einzeln sowie auch zusammen mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität auszudrücken, zu bewahren und zu entwickeln und ihre Kultur allseitig zu entwickeln, ohne irgendwelche Versuche, sie gegen ihren Willen zu assimilieren.

Die Vertragsparteien werden, im Einklang mit den internationalen, insbesondere europäischen Standards die Rechte und Grundsätze betreffend die nationalen Minderheiten achten und erfüllen.

Die Vertragsparteien erklären, dass die im Einführungsabsatz dieses Artikels genannten Personen insbesondere das Recht haben, einzeln oder zusammen mit den anderen Angehörigen ihrer Gruppe

- frei ihre Muttersprache im Privatleben und in der Öffentlichkeit zu benutzen und
- neben der Notwendigkeit die Amtssprache der entsprechenden Staaten zu kennen - ihre Muttersprache vor den staatlichen Organen im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung zu benutzen,
- angemessene Formen des Unterrichts ihrer Muttersprache zu gewährleisten,
- ihre eigenen wirtschaftlichen, erzieherischen, kulturellen und religiösen

¹²⁶ Nr. 212/1993 Zb.z.

Institutionen, Organisationen und Vereine zu schaffen und zu unterhalten.

Die Zugehörigkeit zur nationalen Minderheit ist Sache der persönlichen Entscheidung jedes Staatsbürgers und aus dieser Zugehörigkeit dürfen für ihn keine Nachteile folgen.

Die Vertragsparteien sind sich einig in der Tatsache, dass für die Personen, die zu den nationalen Minderheiten gehören, dieselben Rechte und Verpflichtungen aus ihrer Staatsangehörigkeit folgen wie für die übrigen Staatsangehörigen des Staates.

9. Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Slowakischen Republik und der Republik Ungarn vom 18. März 1995¹²⁷ (AUSZUG)

Art. 3

- (1) Die Vertragsparteien bestätigen im Einklang mit den Grundsätzen und Normen des Völkerrechts, daß sie die Unverletzlichkeit ihrer gemeinsamen Grenze und die territoriale Integrität der anderen Partei achten. Sie bestätigen, daß sie gegeneinander keine territorialen Ansprüche haben und solche auch in der Zukunft nicht erheben werden.

Art. 15

- (1) Die Vertragsparteien bestätigen, daß der Schutz der nationalen Minderheiten und der Rechte und Freiheiten der Angehörigen dieser Minderheiten ein integraler

¹²⁷ Nr. 115/1997 Zb.z.

Bestandteil des internationalen Schutzes der Menschenrechte ist und als solcher in den internationalen Rahmen der internationalen Zusammenarbeit fällt; in diesem Sinne ist er keine innere Angelegenheit der Staaten, sondern ist Gegenstand der legitimen Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft. ...

- (2) Die Vertragsparteien lassen sich im Bereich des Schutzes nationaler Minderheiten und der Angehörigen dieser Minderheiten von folgenden Grundsätzen leiten:
- a) die Zugehörigkeit zu einer Minderheit ist Sache der freien Wahl einer jeden Person und aus dieser Wahl darf keine Benachteiligung folgen;
 - b) die Angehörigen nationaler Minderheiten sind vor dem Gesetz gleich und genießen gleichen gesetzlichen Schutz; jede Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ist verboten;
 - c) Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht, einzeln oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe, ihre ethnische, kulturelle, sprachliche oder religiöse Identität frei zu auszudrücken, zu bewahren und zu entwickeln sowie ihre Kultur in allen ihren Aspekten zu bewahren und zu entwickeln;
 - d) Die Vertragsparteien bestätigen die Integrationsziele ihrer Politik und enthalten sich jeder Politik oder Praxis, die auf Assimilierung von Angehörigen der Minderheiten gegen ihren Willen gerichtet wäre, und werden diese Personen vor jeglichen Handlungen schützen, die zu solcher Assimilierung führen könnten. Die Vertragsparteien verzichten auf Maßnahmen, durch welche das Verhältnis der Bevölkerung in den Gebieten geändert wird, die von Angehörigen nationaler Minderheiten bewohnt sind, und die nationalen Minderheiten Schaden zufügen würden.
 - e) Die Angehörigen nationaler Minderheiten haben das Recht, im angemessenen gesetzlichen Rahmen und mit dem Ziel, ihre Identität zu pflegen, zu entwickeln und zu verbreiten, eigene Organisationen, Vereinigungen und politische Parteien sowie Bildungs-, Kultur- und Religionsinstitutionen zu gründen und zu entwickeln. Beide Regierungen werden dafür gesetzliche Voraussetzungen schaffen.
 - f) Angehörige nationaler Minderheiten haben das Recht auf effektive Teilnahme - auf der staatlichen Ebene oder dort, wo es angemessen ist, auf der lokalen Ebene und auf eine Art, die nicht im Widerspruch zur innerstaatlichen Rechtsordnung steht - an Entscheidungen betreffend Minderheiten oder Gebieten, in denen die Minderheiten leben.
 - g) Die Angehörigen der ungarischen Minderheit in der Slowakischen Republik und die Angehörigen der slowakischen Minderheit in der Republik Ungarn haben, einzeln oder gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe, das Recht, ihre Muttersprache im Privatleben oder in der Öffentlichkeit zu nutzen. Weiter haben sie - im Einklang mit der innerstaatlichen Rechtsordnung und durch beide Parteien angenommene internationale Verpflichtungen - das Recht auf Benutzung ihrer Sprache im Amtsverkehr mit Behörden einschließlich der öffentlichen Verwaltung und in der Verhandlung vor Gerichten; das Recht, die Namen der Gemeinden, in denen sie leben, die Namen der Straßen und sonstiger öffentlichen Plätze, die lokalen Angaben, Beschriftungen und Informationen auf den öffentlichen Plätzen in ihrer Muttersprache zu führen; das Recht, ihre Vor- und Familiennamen in ihrer Muttersprache amtlich zu registrieren und zu benutzen; im Rahmen des staatlichen Erziehungs- und Bildungssystems haben sie - unbeschadet des Unterrichts der und in der Amtssprache - angemessene Möglichkeiten, ihre Muttersprache und in ihrer Muttersprache zu lernen sowie das Recht auf einen nicht-diskriminatorischen Zugang zu öffentlichen Massenmedien

und auf ihre Massenmedien. Im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen unternehmen die Vertragsparteien alle notwendigen rechtlichen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zur Anwendung der oben genannten Rechte, falls ihre Rechtsordnung entsprechende Regelungen noch nicht enthält.